



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie, Insti- tut für integrative Gestalttherapie (igw Schweiz)

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 1. September
2023



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selbst zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden. Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien³ festgehalten. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵, sie behandeln die Bereiche: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards werden einzeln anhand einer dreistufigen Skala bewertet: erreicht, teilweise erreicht und nicht erreicht. Die Akkreditierungskriterien, deren Bewertung sich aus den Qualitätsstandards ableitet, sind erfüllt oder nicht erfüllt. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expert:innenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht (SEB)	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung	4
Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung	11
Prüfbereich 3: Weiterzubildende	23
Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung	28
3.2 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges in Klinischer Gestalttherapie des Instituts für integrative Gestalttherapie (igw Schweiz)	31
3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)	32
4 Stellungnahme	35
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation «Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz»	35
4.2 Reaktionen der Expert:innenkommission auf die Stellungnahme des «Instituts für Integrative Gestalttherapie Schweiz»	35
5 Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission	36
6 Anhänge	36

1 Das Verfahren

Am 10.11.2022 hat die verantwortliche Organisation, das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 14.12.2022 hat das BAG das Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie fand am 18.01.2023 per zoom statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expert:innen besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expert:innenkommission

Die Expert:innenkommission wurde auf Basis einer Liste potenzieller Expert:innen (Longlist), die vom Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) genehmigt wurde, zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expert:innenkommission an das igw Schweiz erfolgte am 20.03.2023.

Die Expert:innenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- PD Dr. phil. Judith Alder, Lehrbeauftragte Universität Basel, Psychotherapeutin in eigener Praxis
- Prof. Dr. Marcel Schär Gmelch, Zentrumsleitung Zentrum Klinische Psychologie und Psychotherapie, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW); Vorsitzender der Experten
- Prof. Dr. rer. nat. Dr. phil. Constance Winkelmann, Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften, Departmentleitung Psychologie, MSB Medical School Berlin

1.2 Der Zeitplan

10.11.2022	Gesuch Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz) und Abgabe Selbstevaluationsbericht
14.12.2022	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
18.01.2023	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
24.05.2023	Vor-Ort-Visite
29.06.2023	Vorläufiger Expert:innenbericht
03.08.2023	Stellungnahme Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz)
01.09.2023	Definitiver Expert:innenbericht
11.09.2023	Freigabe durch interne Qualitätssicherung AAQ
15.09.2023	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht (SEB)

Der Bericht folgt hinsichtlich des Aufbaus und der Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt damit die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expert:innen haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- Abstracts-Zusammenstellung der «Seminare der Gestalt Akademie im Jahr 2022/2023»; Abstracts-Zusammenstellung «Kompakttraining 2022 01.08.22 – 12.08.2022» (bspw. Beschreibung der konkreten Inhalte, Störungsbilder, Literaturangaben, Forschungserkenntnisse);
- Beispiele für Fallberichte inkl. Bewertung durch Supervisor:innen, darunter positiv und kritisch beurteilte;
- Beispiele von Abschlussarbeiten/Abschluss-Kolloquium inkl. Bewertung;
- Beispielhafte Dokumentation (Prozessablauf) der Feedbackgespräche;
- Verfügung BAG über die Erstakkreditierung des Weiterbildungsstudiengangs;

beim igw Schweiz angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 24.05.2023 in den Räumlichkeiten des Lyceum Club Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expert:innenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expert:innenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expert:innenkommission, den Weiterbildungsengang in Klinischer Gestalttherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3).

2 Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie

Das igw Schweiz wurde 2012 gegründet und beruht auf der Rechtsform einer GmbH. Eigentümer als gemeinnützige GmbH ist das IGW Würzburg, welches in Deutschland seit 1976 und in der Schweiz seit 1990 psychotherapeutische Weiterbildungen durchführt und eines der ältesten Institute in Europa ist. Das igw Schweiz baut auf dieser langjährigen Weiterbildungstradition auf. Das igw Schweiz ist Rechtsträger der Weiterbildung in der Schweiz und wird von zwei Geschäftsführer:innen und der Ausbildungsleitung geführt, welche in regelmässigem Austausch mit den Lehrbeauftragten (Weiterbildner:innen, Dozent:innen, Supervisor:innen, Lehrtherapeut:innen) und Weiterbildungsteilnehmer:innen stehen. Die am igw Schweiz tätigen Mitarbeiter:innen verfügen über eine fundierte, breitgefächerte fachliche Weiterbildung. Sie bilden sich durch institutsinterne und externe Fortbildungen laufend weiter, um jeweils auf dem neuesten Stand des Wissens zu bleiben.

Der Sitz des Institutes ist Affoltern am Albis. Die Weiterbildung findet in der Regel in Zürich statt. Neben der psychotherapeutischen bietet das igw Schweiz auch eine Beraterische Weiterbildung sowie eine Fortbildung für Personen an, welche die Grundzüge der Gestalttherapie kennenlernen und zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit nutzen möchten.

Die Weiterbildung ist seit 2011 durch die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) als Psychotherapieausbildung im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie anerkannt. Ferner ist das Schweizer Curriculum «Klinische Gestalttherapie» seit Mai 2017 auch ein vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) akkreditierter Weiterbildungsgang. Seit der Gründung hat das igw Schweiz rund 220 Abschlüsse vergeben, d. h. pro Jahr schliessen ca. 7 Personen die Weiterbildung ab. Aktuell (Stand Oktober 2022) führt das igw Schweiz vier Gruppen mit rund 30 Weiterzubildenden. In der Regel wird jedes Jahr mit einer neuen Weiterbildungsgruppe in «Klinischer Gestalttherapie» begonnen; die Weiterbildung dauert vier Jahre.

Auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbildes und der damit verbundenen therapeutischen Grundhaltung (Kernkompetenz) will der Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden eine dialogische Beziehungsgestaltung ebenso wie psychotherapeutisches Theorie- und Handlungswissen vermitteln. Die Weiterzubildenden sollen zum therapeutischen Arbeiten mit Menschen befähigt werden, die verschiedenste psychische Störungsbilder aufweisen und sich in unterschiedlichen sozialen Kontexten befinden. Inhalte und Schwerpunkte des Weiterbildungsganges sind auf die zentralen Anliegen des gestalttherapeutischen Ansatzes, insbesondere auf die Entwicklung einer eigenen Therapeut:innenpersönlichkeit und eines eigenen therapeutischen Stils ausgerichtet.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsganges sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Zielsetzung, Grundprinzipien, Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsganges sind im «Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz» (https://igw-schweiz.ch/wp-content/uploads/2022/06/CH_Curriculum_Klinisch_2021_0622.pdf) ausformuliert und publiziert.

Ziel der Weiterbildung ist, Psychotherapeut:innen – auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbildes und der damit verbundenen therapeutischen Grundhaltung – so auszubilden, dass sie zum therapeutischen Arbeiten mit Menschen befähigt werden, die verschiedenste psychische Störungsbilder aufweisen und sich in unterschiedlichen sozialen Kontexten befinden. Inhalte und Schwerpunkte des Weiterbildungsganges sind auf die zentralen Anliegen des gestalttherapeutischen Ansatzes, insbesondere auf die Entwicklung einer eigenen Therapeut:innenpersönlichkeit und eines eigenen therapeutischen Stils ausgerichtet. Entsprechend diesem Schwerpunkt nehmen die Vermittlung und Schaffung von Voraussetzungen für eine dialogische Beziehung zwischen Therapeut:in und Patient:in einen zentralen Stellenwert ein. Die dialogische Beziehung bildet das Fundament, auf dem in phänomenologisch-hermeneutischer und erfahrungsorientierter Vorgehensweise vom gegenwärtigen Erleben ausgegangen wird. Die Teilnehmenden der Weiterbildung sollen befähigt werden, ihre Klient:innen zu unterstützen in der Wiederherstellung und/oder Stärkung der organismischen Selbstregulation und damit der Fähigkeit zur «kreativen Anpassung», der Entwicklung und Verbesserung der Kontaktfunktionen sowie der Integration abgespaltener Persönlichkeitsanteile.

Die Weiterbildung erstreckt sich in berufsbegleitender Form über einen Zeitraum von vier Jahren und gliedert sich in eine Grundstufe (Basisprogramm) und eine weiterführende Stufe. Schwerpunkt der 2-jährigen Grundstufe bildet die Selbsterfahrung in Gruppen (max. 16 Teilnehmer:innen), Theorie über die Grundkonzepte, Menschenbild und Anwendungsfelder der Gestalttherapie, sowie Methodentraining. Ab dem 3. Weiterbildungsjahr liegt der Schwerpunkt auf der Gruppensupervision (max. 10 Teilnehmer:innen) der eigenen therapeutischen Tätigkeit und der Theorievermittlung zur Arbeit mit Menschen in verschiedenen Settings, die aufgrund von Problemen in verschiedenen Lebenssituationen psychotherapeutischen Rat und Hilfe suchen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufwand, der im Rahmen der Weiterbildung geleistet werden muss:

Wissen und Können		825 Std.
Theorie	396 Std.	
Methodik	168 Std.	
Peergroup (Theorie und Methodik)	150 Std.	
Abschlussarbeit	110 Std.	
Kolloquium	1 Std.	
Supervision		394 Std.
Supervision in der Gruppe	264 Std.	
Einzel-Supervision	80 Std.	
Peergroup (Intervision)	50 Std.	
Selbsterfahrung		380 Std.
Gruppen-Selbsterfahrung	300 Std.	
Einzel-Lehrtherapie	80 Std.	
Eigene therapeutische Tätigkeit (supervidierte therapeutische Praxis mit mind. 10 abgeschlossenen und dokumentierten Psychotherapien)	500 Std	500 Std
Klinische Praxis	2 Jahre (bei 100%)	
Total		2.099 Std.

Tabelle 1: Aufwand Weiterbildung (1 Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten) «Klinische Gestalttherapie» (Quelle: Curriculum in klinischer Gestalttherapie, igw Schweiz Herbst 2021)

Die Expert:innenkommission stellt fest, dass das igw Schweiz die Zielsetzungen, Grundprinzipien, Schwerpunkte und den Aufbau der Weiterbildung in einem Studienprogramm (Curriculum) ausformuliert hat und dieses über die Webseite des igw Schweiz der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht aus folgenden Elementen in folgendem Umfang⁶:

Wissen und Können:
Mindestens 500 Einheiten.⁷

Praktische Weiterbildung⁸:

1. *Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,⁹*
2. *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,*

⁶ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁷ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁸ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

⁹ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

3. *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
4. *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,*
5. *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.*

Alle im Standard verlangten Elemente sind im «Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz» beschrieben und bereits unter Standard 1.1.1 dargestellt worden. Betreffend klinische Praxis müssen sich alle Weiterzubildenden bis zur Graduierung darüber ausweisen können (Arbeitszeugnis), dass sie im Rahmen der Weiterbildung wenigstens zwei Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gearbeitet haben. Bei teilzeitlicher Arbeit verlängert sich die geforderte Tätigkeit entsprechend (vgl. Curriculum, S. 13).

Spätestens ab dem dritten Weiterbildungsjahr (Supervisionsphase) muss eine eigene psychotherapeutische Berufstätigkeit (zumindest teilzeitlich) aufgenommen werden. Gefordert werden 500 Einheiten therapeutische Tätigkeit der Weiterbildungsteilnehmer:innen («supervidierte therapeutische Praxis»). In der Supervision sollen mindestens 10 verschiedene Therapieverläufe kontrolliert werden. Es müssen hierfür 10 Fallberichte verfasst werden (vgl. Curriculum, S. 13).

Die im Curriculum aufgeführten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Die Absenzenregelung ist in den Weiterbildungsrichtlinien des igw Schweiz («Versäumte Seminare», S. 2 ff.) abschliessend beschrieben: Während eines Seminars können maximal drei Stunden gefehlt werden, versäumte Seminare sind innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.

Die Expert:innen erachten diesen Standard als erfüllt: Die geforderten Elemente und Einheiten sind vollständig abgedeckt, letztere gehen teilweise über die definierten Vorgaben hinaus. An der Vor-Ort-Visite wurde über den Zeitpunkt der Aufnahme der klinischen Tätigkeit/Einzel-Supervision diskutiert; diese muss spätestens im dritten Weiterbildungsjahr erfolgen. Die Gespräche haben ergeben, dass einige Weiterzubildende bereits früher mit der Arbeit an Patient:innen beginnen – die Anstellung muss mindestens ein Pensum von 40 % umfassen. Das igw Schweiz empfiehlt diesen Weiterzubildenden dann sogleich mit der Einzel-Supervision zu beginnen.

Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz die Aufnahme der klinischen Tätigkeit/Einzel-Supervision bereits ab dem zweiten Weiterbildungsjahr verpflichtend einzuführen. Sie erachten dies in Bezug auf den Praxistransfer als wichtig. Wenn die Inhalte bereits früher in die praktische Tätigkeit umgesetzt werden, kann das Lernen in den Kursen viel zielgerichteter und wirkungsvoller stattfinden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, die Aufnahme der klinischen Tätigkeit/Einzel-Supervision ab dem 2. Weiterbildungsjahr verbindlich einzuführen.

1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹⁰

Im «Curriculum: Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz» sind die Weiterbildungsziele, die Elemente der Weiterbildung (Wissen und Können, Selbsterfahrung, Selbsterfahrung in der Gruppe, Gestalt-Lehrtherapie im Einzelsetting, Supervision in der Gruppe, Supervision im Einzelsetting, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Klinische Praxis, Feedback, Kompaktraining, Peergroup), Inhalte der Weiterbildung aufgefächert nach Weiterbildungsjahr, Zulassungsbedingungen sowie die Lehr- und Lernformen beschrieben. Die Anforderungen an die Dokumentation der praktischen Arbeit, die Fallberichte, werden ebenfalls beschrieben (vgl. Leitfaden für die Fallberichte).

Das Studienprogramm ist umfassend und differenziert und erfüllt die Anforderungen des Standards.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹¹, Dauer¹², Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹³, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung sind in den Weiterbildungsrichtlinien sowie im Curriculum «Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz» beschrieben:

a) Zulassungsbedingen: Zugelassen werden Personen mit einem Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie oder Medizin. Für ausländische Studienabschlüsse muss der Nachweis der Gleichwertigkeit durch die PsyKo erbracht werden. Für Psycholog:innen mit einem anderen Hauptfach als Klinische Psychologie ist ein zusätzlicher Nachweis von Lehrveranstaltungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie von insgesamt 12 ECTS erforderlich. Die Hälfte der Anforderungen von 6 ECTS müssen vor Beginn der Weiterbildung, die andere Hälfte von 6 ECTS bis spätestens zum Abschluss der ersten beiden Weiterbildungsjahre erbracht werden. Überdies wird der Besuch eines Informations- und Auswahlseminars verlangt. Dort lernen die Interessent:innen einerseits den Ansatz der Gestalttherapie und den persönlichen Stil der zuständigen Haupttrainer:innen kennen, andererseits können die Haupttrainer:innen die Eignung der Interessent:innen für die Weiterbildung gemäss offen kommunizierten Kriterien einschätzen.

b) Dauer: Die Weiterbildung erstreckt sich in berufs begleitender Form über einen Zeitraum von vier Jahren und gliedert sich in eine Grundstufe (Basisprogramm) und eine weiterführende Stufe.

c) Kosten: Die Gesamtkosten der Weiterbildung betragen CHF 54'792. Darin inbegriffen sind die Kurskosten von CHF 30'250, die übrigen Kosten entstehen durch das Kompaktraining, die Lehrtherapie und die Einzel- und Kleingruppensupervision. Kosten für Kost, Logis und Raummieten können zusätzlich anfallen. Die Kostenzusammenstellung ist auf der Webseite des igw Schweiz abrufbar https://igw-schweiz.ch/wp-content/uploads/2023/05/IGW_CH_Kostenaufstellung_2022_4Jahre_Klinische_05.23.pdf.)

¹⁰ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

¹¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹² Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

d) Beurteilungs- und Prüfungsreglement: Die Beurteilungskriterien sind im Curriculum «Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie Schweiz» beschrieben (jeweils unter «Zwischenfeedback» des jeweiligen Weiterbildungsjahres. Ebenso gibt es im Curriculum eine Auflistung aller zu erreichender Kompetenzen. Nach jedem Weiterbildungsjahr erfolgt eine Evaluation, welche über die Zulassung zum nächsten Weiterbildungsjahr entscheidet (Feedback). Das Feedback findet vor dem Übergang in das nächste Weiterbildungsjahr statt und besteht aus einer Selbsteinschätzung, einer Fremdeinschätzung (durch zwei Gruppenmitglieder) und Feedback der Haupttrainer:innen, welche die Gruppe während des Weiterbildungsjahres begleitet haben. Nach dem 4. Weiterbildungsjahr gibt es ein Abschlussfeedback: Hier reflektieren die Teilnehmer:innen den Verlauf der gesamten Weiterbildung, den Gruppenprozess und ihre persönliche Entwicklung sowie die Zusammenarbeit mit den Haupttrainer:innen. Das Abschlussfeedback bietet Gelegenheit, sich über die eigene therapeutische Identität im aktuellen Lebensumfeld und die zukünftige Berufsgestaltung auszutauschen und Rückmeldungen dazu zu erhalten. Weiter wird die Verabschiedung aus der Gruppe von allen Teilnehmer:innen und Trainer:innen sowie aus der Gruppenphase der Weiterbildung thematisiert. Generell dienen die Feedbacks der Evaluation des individuellen Weiterbildungserfolges. Die Ergebnisse werden dokumentiert und dienen der Lernzielkontrolle. Auf Verlangen können die Weiterbildungsteilnehmer:innen Einsicht nehmen. Ferner müssen die Weiterzubildenden eine Abschlussarbeit, Umfang 60 bis 80 Seiten, verfassen. Hier muss das erworbene Verständnis von Gestalthaltung, Gestaltkonzepten, gestaltspezifischen Vorgehensweisen sowie der therapeutischen Umsetzung in seinem jeweiligen Arbeitsumfeld aufgezeigt werden. Die Abschlussarbeit wird sowohl von einer/einem Haupttrainer:in als auch einer/einem Fremdtrainer:in beurteilt und im Abschlusskolloquium reflektiert und besprochen.

d) Beschwerdemöglichkeiten: Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Weiterbildungsteilnehmer:in und Lehrbeauftragten und/oder Ausbildungsleitung steht den Weiterzubildenden die Beschwerdekommission, die im Sinne von Art. 13 Abs. 1. lit. g des Psychologieberufegesetzes von drei Mitgliedern getragen wird, die in keiner weiteren Funktion der Weiterbildungsorganisation tätig sind, zur Verfügung. Zusammensetzung, Funktion, Ablauf, Fristen und Kosten sowie Kontaktmöglichkeiten sind in den Weiterbildungsrichtlinien sowie im Reglement Beschwerdekommission über den internen Bereich der Homepage des igw Schweiz abrufbar.

Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung sind im Curriculum normativ verankert und können auf der Webseite des igw Schweiz abgerufen werden. Die Expert:innen haben zur Kenntnis genommen (vgl. hierzu auch Standard 1.2.3), dass das igw über keine eigenen Räumlichkeiten verfügt und die Kursräume jeweils anmietet; diese Kosten, die Schwankungen unterliegen, werden auf die Weiterzubildenden überwält. Unter diesen Bedingungen kann das igw Schweiz keine vollständige Kostentransparenz für die Weiterzubildenden herstellen (vgl. Auflage 1, Standard 1.2.3). Wie an der Vor-Ort-Visite gehört, sind diese zusätzlich anfallenden Kosten in einem überschaubaren Rahmen und kein Kostentreiber.

Die Möglichkeit zur Beschwerde ist grundsätzlich gegeben und in entsprechenden Regularien verschriftlicht. Das Thema wurde an der Vor-Ort-Visite nicht weiter besprochen. Die Expert:innen haben jedoch festgestellt, dass die Weiterzubildenden einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten haben (Art. 7 Beschwerdeverfahren igw Schweiz), der nach Eingang der Beschwerde fällig wird, und Voraussetzung für die Bearbeitung der Beschwerde ist. Diese Tatsache stellt – aus Sicht der Expert:innen – für die Weiterzubildenden eine hohe Zugangsbarriere dar, um überhaupt eine Beschwerde einzureichen, und sollte vom igw Schweiz noch einmal überprüft und ggf. angepasst werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz die Möglichkeit einer Beschwerdeeingabe ohne Kostenfolge einzuführen.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeut:innen sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Auf der Homepage (<https://igw-schweiz.ch>) ist die Organisationsstruktur des igw Schweiz dokumentiert: Das igw Schweiz ist eine GmbH und hat seinen Sitz in Affoltern am Albis. Eigentümerin ist als gemeinnützige GmbH das IGW Würzburg. Das igw Schweiz verfügt über eine Geschäftsleitung und eine Ausbildungsleitung sowie über ein Sekretariat mit je unterschiedlichen Kompetenzbereichen. Ebenso sind die verschiedenen Funktionen und Verantwortlichkeiten der Institutsmitglieder (Instituts- und Ausbildungsleitung, Trainer:innen und Lehrtherapeut:innen Supervisor:innen) auf der Homepage beschrieben. Detaillierte Beschreibungen zu den Funktionen und Verantwortlichkeiten der Institutsmitglieder finden sich zudem in den Weiterbildungsrichtlinien des igw Schweiz.

Bei den Trainer:innen wird die Rolle bzw. die Funktion von Haupt- und Nebentrainer:innen unterschieden: Als Haupttrainer:innen werden Personen bezeichnet, welche die Weiterbildungsgruppen des igw Schweiz i.d.R. über die gesamte, mehrjährige Ausbildungszeit begleiten und sich in der Durchführung und Gestaltung der Wochenendseminare abwechseln. Als Nebentrainer:innen werden Personen bezeichnet, welche Sonderseminare im Rahmen der Weiterbildung durchführen.

Die Funktionen von Lehrtherapeut:innen (Selbsterfahrung) und Lehrsupervisor:innen sind selbsterklärend. Es bestehen festgelegte Regeln, nach welchen Kriterien entsprechende Fachleute als Lehrtherapeut:innen oder Lehrsupervisor:innen anerkannt werden können; diese sind im Weiterbildungsreglement (S. 10 ff.) definiert. Lehrtherapie und Lehrsupervision müssen bei verschiedenen Personen durchgeführt werden. Weiter können die Gestalt-Lehrtherapie als auch die Lehrsupervision nicht bei den Haupttrainer:innen der eigenen Weiterbildungsgruppe stattfinden.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsstudiengangs sowie der igw-eigenen Qualitätsstandards findet primär in den jährlich stattfindenden Treffen statt, an denen Trainer:innen, Lehrtherapeut:innen und Supervisor:innen, Gruppen-Koordinator:innen und Gesellschafter:innen verpflichtend teilnehmen müssen.

Die Expert:innen stellen fest, dass die Zuständigkeiten geregelt und die Kompetenzen festgelegt sind. Positiv heben die Expert:innen hervor, dass die Haupt- und Nebentrainer:innen sowie die Lehrtherapeut:innen und Supervisor:innen auf der Webseite mit Name, Funktion, Kontaktdaten und ihrem jeweiligen beruflichen Hintergrund vorgestellt werden (<https://igw-schweiz.ch/das-institut/trainerinnen/>).

Der Standard ist erfüllt.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁴ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Die Durchführung der Weiterbildungsgänge wird mit den vertraglich festgelegten Gebühren der Weiterbildungsgänge finanziert. Weitere Einnahmen stammen aus Gebühren von Spezialseminaren, Kompaktrainings etc. Die Finanzprozesse des igw Schweiz werden durch die Dubler Treuhand AG geregelt und kontrolliert. Aktuell (Juli 2023) befinden sich insgesamt 29 Weiterzubildende, aufgeteilt auf vier Gruppen, in der Weiterbildung; rund 7 Personen schliessen die Weiterbildung pro Jahr ab (SEB, S. 5). Die vom igw vorgelegten Unterlagen belegen, dass aktuell rund 20 Weiterbildner:innen (Haupt- und Nebentrainer:innen) am igw Schweiz tätig sind und rund 40 Lehrtherapeut:innen, davon viele auch als Supervisor:innen, vom igw zugelassen sind.

Das igw Schweiz verfügt über eigene technische Apparaturen, wie z. B. PC, Beamer für die Gruppenarbeit am Video. Das igw Schweiz verfügt über keine eigenen Räume, diese werden angemietet. Über die Jahre konnte ein Beziehungsnetz mit für die Weiterbildungsseminare geeigneten Institutionen, Vereinen und Privatpraxen aufgebaut, wo sich das igw Schweiz für die jeweils mehrtägigen Weiterbildungseinheiten einmietet, und die vorhandene Technik nutzt.

Die Expert:innen stellen fest, dass die Weiterbildung finanziell gesichert ist und regelmässig durchgeführt wird.

Die Expert:innen haben an der Vor-Ort-Visite erfahren, dass die Weiterzubildenden und hier der:die jeweils zuständige Gruppenkoordinator:in für die Organisation der Kursräume für die jeweiligen dreitägigen Weiterbildungseinheiten zuständig sind (beim Start der Weiterbildung übernimmt dies die Leitung/Sekretariat des igw Schweiz). Die Einmietung wird von den Weiterzubildenden unterschiedlich bewertet. Einige hätten lieber feste Räumlichkeiten, andere wiederum schätzen es, dass die Räumlichkeiten unterschiedlich sind. Was die Weiterzubildenden jedoch kritisch sehen, auch im Sinne der Dienstleistungsorientierung, ist die Tatsache, dass sie die Räumlichkeiten selbst organisieren und die Kosten für diese Räume zusätzlich übernehmen müssen (vgl. auch Standard 1.2.1). Im Sinne der Förderung der Selbstverantwortung der Weiterzubildenden mag das ein gangbarer Weg sein. Der Standard verlangt jedoch, dass die verantwortliche Organisation (igw Schweiz) die technische Ausstattung, dazu zählen aus Sicht der Expert:innen auch die Räumlichkeiten, zur Verfügung stellt; dies kann nicht an die Weiterzubildenden delegiert werden. Zudem wird durch dieses Vorgehen die Forderung der Kostentransparenz der Weiterbildung nicht erfüllt. Die Teilnehmenden müssen vor dem Weiterbildungsstart wissen, wie viel die Weiterbildung kosten wird.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten innerhalb der Weiterbildung müssen vom igw Schweiz organisiert werden. Die damit verbundenen Kosten werden in der Kostenübersicht transparent ausgewiesen.

¹⁴ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 Wissen und Können

2.1.1 *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.*¹⁵

Das igw Schweiz legt im Selbstevaluationsbericht (S. 13 ff.) dar, dass die angebotene Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie ein ganzheitliches und vollumfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens vermittelt, welches sich auf die Gestalttherapie stützt. Die Gestalttherapie wurde von dem Psychiater und Psychoanalytiker Fritz Perls, der Psychologin und Psychoanalytikerin Lore Perls und dem Sozialwissenschaftler Paul Goodman in den 50er-Jahren entwickelt und beschrieben. Dabei haben zahlreiche psychologische und philosophische Ansätze wie bspw. Gestaltpsychologie, Psychoanalyse, Begegnungsphilosophie Martin Bubers, Phänomenologie und Hermeneutik, Feldtheorie Kurt Lewins, Existenzialismus Eingang in die Theoriebildung der Gestalttherapie gefunden.

Gemäss Selbstdarstellung des igw Schweiz vertritt die Gestalttherapie einen bio-psychosozialen und damit einen umfassenden wissenschaftlichen Ansatz. Der Mensch wird als leibliches Individuum mit seiner Lebensgeschichte wie auch in Interaktion mit einem sozialen Feld und den gesellschaftlichen Bedingungen als Hintergrund seiner aktuellen Situation gesehen. Der Methode der Gestalttherapie liegt ein theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens und des Verhaltens zugrunde, welches während der gesamten Weiterbildungszeit eingehend vermittelt, reflektiert und diskutiert wird.

Die Wirksamkeit der Gestalttherapie wird durch Forschungen (z. B. Elliott, R., Watson, J. C., Timulak, L., & Sharbanee, J. (2021)) belegt, so die Ausführungen des igw. Dabei gebe es eine grosse Anzahl von Studien zu verschiedenen theoretischen und methodischen Konzepten der Gestalttherapie, wie auch zur Wirksamkeit der Anwendung bei Menschen mit verschiedenen klinischen Störungsbildern. Ebenso würden metaanalytische Studien zeigen, dass die Gestalttherapie im Vergleich mit Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, Gesprächstherapie und systemischer Therapie gut abschneidet. Das igw Schweiz bezieht sich hier primär auf die Forschungsdokumentation von Uwe Strümpfel 2006, Therapie der Gefühle - Forschungsbefunde zur Gestalttherapie, Bergisch-Gladbach: EHP-Verlag Kohlhage:

- Befunde zur Gestalttherapie allgemein bezogen auf unterschiedliche Störungsbilder, ambulant und stationär (S. 149-164)
- Klinische Wirksamkeitsstudien zur Gestalttherapie im Überblick (S. 202-212)
- Metaanalytische Befunde (S. 212-250)

Strümpfel schreibt: «Zusammengenommen zeigen die Belege von Prozess- und Wirksamkeitsforschung, dass Gestalttherapie eine effektive Methode ist, um mit emotionalen Störungen zu arbeiten, wie sie in verschiedenen psychischen Störungsbildern unterschiedlichster Schweregrade bis zu schwersten psychiatrischen Störungsbildern auftritt. Nach heutigem Forschungsstand erweisen sich Gestalttherapie und auf der Gestalttherapie basierende, im wissenschaftlichen Raum fortentwickelte Ansätze der prozess-erfahrungsorientierten Therapie als Behandlungsverfahren mit besonders hohem Wirkungspotential» (Strümpfel 2006, S.450). «In den katalognestischen Studien erweisen sich die Therapieeffekte als stabil, die in der Mehrzahl der Arbeiten 1/2 bis 3 Jahre nach Therapieabschluss erhoben worden waren» (Strümpfel 2006, S.449). Siehe auch: Strümpfel, Uwe: «Forschungsstand der Gestalttherapie». In: Hartmann-Kotteck, Lotte (2008): Gestalttherapie (2. Aufl.). Heidelberg-Berlin: Springer.

¹⁵ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

In den verschiedenen Seminaren (vgl. Curriculum) würden durch die Haupt- und Nebentrainer:innen den Weiterzubildenden ein gestalttherapeutisches Modell von Krankheit und Gesundheit vermittelt, welches auch die Entstehung, den Verlauf wie auch Interventions- und Einflussmöglichkeiten beinhaltet. Alle Haupt- und Nebentrainer:innen haben selber eine gestalttherapeutische Weiterbildung absolviert und sind in der Lage, das gestalttherapeutische Erklärungsmodell zu leben wie auch theoretisch zu unterrichten. Insbesondere in den ersten beiden Weiterbildungsjahren werden die Wirksamkeit, Möglichkeiten und Grenzen der Gestalttherapie bearbeitet als auch theoretisch beleuchtet (Selbsterfahrung und Theorie, Methodik und Theorie). In dem obligatorischen Forschungsseminar im 4. Weiterbildungsjahr vermittelt das igw Schweiz den Weiterzubildenden einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Gestalttherapie und zur allgemeinen Psychotherapieforschung und Wirksamkeitsforschung.

Die Expert:innen konnten sich davon überzeugen, dass ein umfassendes Erklärungsmodell, welches auf empirischen Befunden basiert, in der Weiterbildung vermittelt wird. Die von dem igw Schweiz vorgelegte Forschungs- und Literaturliste ist aus Sicht der Expert:innen aktuell und wird regelmässig (jährlich) einem Update unterzogen.

Anlässlich der Vor-Ort-Visite haben die Expert:innen jedoch festgestellt, dass die durchaus wissenschaftliche Basis der Gestalttherapie noch zu wenig klar vom igw Schweiz aufgegriffen und zu wenig fundiert in das Curriculum integriert wird. Gerade aktuelle Erkenntnisse aus der Prozess-, Wirkfaktoren- und Achtsamkeitsforschung stützen die Grundideen der Gestalttherapie. Die klare Integration aktueller Forschungsergebnisse könnte auch helfen, die Konzepte in eine zeitgenössische Sprache zu übersetzen, um so auch mittel- und langfristig die Anschlussfähigkeit an den Zeitgeist zu gewährleisten.

Insbesondere die Weiterzubildenden wünschen sich, dass ihnen bereits von Anfang an systematisch ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand der Gestalttherapie vermittelt wird. Aus Sicht der Expert:innen sollte das igw Schweiz hier mutiger auftreten und die vorhandene Evidenz nutzen, und im Curriculum sichtbar machen und sich hier ggf. auch einer moderneren Sprache bedienen. Ebenso haben die Expert:innen festgestellt, dass die Vermittlung und Auseinandersetzung über den aktuellen Forschungsstand zur Gestalttherapie sowie der aktuellen Psychotherapieforschung systematisch im Rahmen des Forschungsseminars stattfinden, dieses jedoch erst im vierten Weiterbildungsjahr curricular verankert ist. Die Expert:innen empfehlen Forschungsseminare zu einem früheren Zeitpunkt abzuhalten, um den Weiterzubildenden frühzeitig die Vernetzung von forschungstheoretischem Denken / Erkenntnissen aus der Psychotherapieforschung – unter anderem den neueren Befunden zur prozessorientierten Wirkungsweise von Psychotherapie – und klinischer Tätigkeit zu vermitteln.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Das igw Schweiz weist nach, wie es die Wissenschaftlichkeit fundierter, systematischer und von Beginn der Weiterbildung an in das Curriculum integriert.

Empfehlung 3: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, das Forschungsseminar zu einem früheren Zeitpunkt in der Weiterbildung abzuhalten.

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁶:

- a. Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;
- b. Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);
- c. allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;
- d. Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens;
- e. Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;
- f. Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.

Die detaillierte Beschreibung der in diesem Standard verlangten Vermittlung von empirischen Grundlagen der Psychotherapie erfolgt gemäss SEB (S. 14 ff.) primär über das Curriculum: Die Weiterbildung beim igw Schweiz vermittelt Anwendungswissen in allen aufgezählten Bereichen über vier Jahre hinweg in klinischen Seminaren, Methodikseminaren, Selbsterfahrungs- und Theorieseminaren, Diagnostikseminaren, Forschungsseminaren und zahlreichen Supervisionsseminaren.

Insbesondere decken die Seminare «Gestalt Diagnostik I» und «Gestalt Diagnostik II» mit ihren Zielen die genannten Punkte (a, b, c, d und e) ab:

Ziele Gestalt Diagnostik I: Die Teilnehmer:innen

- kennen die gängigen Klassifikationssysteme und können mit diesen arbeiten;
- kennen das gestalttherapeutische diagnostische Vorgehen;
- kennen die Phasen eines Therapieprozesses und können diesen evaluieren;
- weisen Wissen und Können auf über das Führen von Erstgesprächen, Anamneseerhebung, Indikationsstellung, prozessorientierte Diagnostik, Therapieplanung und Therapieabschluss;
- haben Kenntnisse über Ethik, Berufskodex und Berufspflichten als Psychotherapeut:in, die rechtlichen Rahmenbedingungen der eigenen Profession sowie des Gesundheitssystems.

Ziele Gestalt Diagnostik II: Die Teilnehmer:innen

- verfügen über eingehende Kenntnisse gängiger Diagnose- und Klassifikationssysteme psychischer Störungen;
- eignen sich gestalt diagnostisches Wissen über verschiedene Störungsbilder an;
- können gestalttherapeutisch mit Persönlichkeitsstörungen arbeiten;
- erkennen Übertragungs- sowie Gegenübertragungssphänomene.

Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation

Die in den Theorie- und Selbsterfahrungsseminaren der ersten beiden Weiterbildungsjahre erlernten und geübten Erkenntnisse über Klärung des therapeutischen Auftrages, Indikation und Therapieplanung, Diagnostik, Exploration, Erstgespräch, Behandlungsstrategien und -techniken,

¹⁶ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Beziehungsgestaltung und Evaluation des Therapieverlaufs werden in den Supervisionsseminaren fallbezogen vertieft. Weiter werden in den Supervisionsseminaren die Evaluation und Dokumentation von Therapieverläufen und der entsprechenden Ergebnisse mittels Supervisionsberichten eingeübt. Weiterzubildende haben an jedem Supervisionsseminar einen Supervisionsbericht über einen Fall bzw. einen dokumentierten Therapieverlauf einzureichen. Hierbei sind die Weiterzubildenden auch dazu angehalten, bei ihren Fällen qualitative und quantitative Instrumente anzuwenden. Als qualitatives Instrument der Therapieevaluation wird zudem mit Videoaufnahmen gearbeitet, welche die Weiterzubildenden von ihren Therapien gemacht haben. Die Evaluation des Therapieverlaufs geschieht mit Hilfe eines validierten Instruments und wird im Fallbericht ausformuliert.

Die Expert:innen sind der Ansicht, dass die Vermittlung von theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite psychotherapeutische Kompetenzen in den im Standard genannten Bereichen vermittelt werden. Hinsichtlich Punkt f) «Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs (...)» stellen die Expert:innen fest, dass die Weiterzubildenden angehalten sind, ihre Fälle mittels validierter Instrumente zu evaluieren. Dies ist im «Leitfaden für die Fallberichte» dokumentiert und verschriftlicht, wobei sich das igw Schweiz darauf verlässt, dass entsprechende Instrumente an den Arbeitsorten der Weiterzubildenden zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Expert:innen gibt es jedoch keine konkreten Hinweise, wie die Weiterzubildenden zu verfahren haben, wenn die Institution keine geeigneten validierten Instrumente zur Verfügung stellt oder einsetzt. Das igw Schweiz muss sicherstellen, dass auch diese Weiterzubildenden Zugang zu wissenschaftlich validierten Instrumenten haben und diese auch anwenden und dass insgesamt ein qualitativ hoher Standard in der Eintritts- und Verlaufsdagnostik sowie Therapieevaluation besteht.

Die Expert:innen halten fest, dass die Therapieplanung und -durchführung ein wesentlicher Bestandteil der Weiterbildung ist und während der klinischen Tätigkeit eingeübt wird. Dennoch sollte das Behandlungskonzept und die Behandlungsplanung in den Fallberichten explizit dargelegt und in der Supervision besprochen werden. Ein Fallverständnis zu entwickeln und dies auch verschriftlichen zu können, ist eine wichtige Kompetenz für Psychotherapeut:innen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Das igw Schweiz muss wissenschaftlich validierte Instrumente zur Therapieevaluation zur Verfügung stellen, die in den Fallberichten angewendet werden müssen, sofern den Weiterzubildenden in den Institutionen keine geeigneten validierten Instrumente zur Verfügung stehen.

Auflage 4: Das igw Schweiz stellt sicher, dass in die Fallberichte auch ein Fallkonzept mit Behandlungsplan integriert wird und dies im «Leitfaden für die Fallberichte» als zusätzliches Kriterium verankert wird.

2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁷ anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fliessen laufend in die Weiterbildung ein.

Wie bereits unter Standard 2.1.1 dargelegt, attestiert die Forschung der Gestalttherapie eine hohe Wirksamkeit. Es liegen zahlreiche Studien zu theoretischen und methodischen Konzepten der Gestalttherapie vor, wie auch zur Wirksamkeit der Anwendung bei Menschen mit verschiedenen klinischen Störungsbildern. Metaanalytische Studien zeigen, dass die Gestalttherapie im Vergleich mit Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, Gesprächstherapie und systemischer Therapie

¹⁷ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

gut abschneidet. Die Breite des Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen wird gemäss den in den Modulen «Gestalt Diagnostik I» und «Gestalt Diagnostik II» (siehe hierzu Standard 2.1.2) durchgeführten Kursen sichergestellt: So werden bspw. im Seminar «Gestalt Diagnostik I» einzelne Aspekte eines Therapieprozesses vor dem Hintergrund der allgemeinen und gestalttherapeutischen Diagnostik vermittelt und bearbeitet, während in «Gestalt Diagnostik II» der Fokus einerseits auf der Einordnung psychischer Störungen in gängige Klassifikationssysteme liegt, und andererseits mögliche Störungen der Selbstregulation und der Kontaktfunktionen aus gestalttherapeutischer Sicht beleuchtet werden. In den Wahl-Pflicht-Seminaren (Klinisches Seminar I, II + III) setzen sich die Weiterbildungsteilnehmer:innen mit besonderen klinischen Störungen auseinander und lernen den gestalttherapeutischen Umgang damit kennen. Regelmässig und periodisch wechselnd stehen folgende Themen zur Auswahl: Affektive Störungen; Angststörungen; Suchterkrankungen; Essstörungen; Psychosomatik; posttraumatische Belastungsstörungen; strukturelle Störungen. Insgesamt müssen mindestens drei Klinische Seminare absolviert werden. Die Teilnahme ist ab dem 2. Weiterbildungsjahr möglich, wobei die «Klinischen Seminare» gemäss Curriculum (S. 35) dem 4. Weiterbildungsjahr zugeordnet werden.

Im 4. Weiterbildungsjahr wird den Weiterzubildenden einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Gestalttherapie und zur allgemeinen Psychotherapieforschung vermittelt (Forschungsseminar). Es werden Ergebnisse aus der Grundlagenforschung, der Prozessforschung und Wirksamkeitsforschung vorgestellt. Anhand konkreter Forschungsdesigns soll aufgezeigt werden, mit welchen Methoden die Gestalttherapie bisher beforscht wurde und welche aktuellen Forschungsentwicklungen zu beobachten sind (vgl. Curriculum, S. 37). Weiter fliessen während der gesamten Selbsterfahrungs-, therapeutischen Kleingruppenarbeit- und Supervisionsphase therapietheoretische Erkenntnisse in die Erarbeitung der Theorie ein. Dabei werden sowohl die Ergebnisse der aktuellen Psychotherapieforschung als auch der aktuelle Stand der psychotherapie relevanten Grundlagenfächer in den Selbsterfahrungs- Methodik-, Theorie- als auch in den Supervisionsseminaren berücksichtigt.

Darüber hinaus bearbeiten die Weiterzubildenden den Forschungsstand innerhalb der eigenen Methode sowie im Bereich der allgemeinen Psychotherapie in Form von Referaten, die während den Hauptseminaren gehalten werden:

- 1. Weiterbildungsjahr: Gestaltkonzepte und deren wissenschaftlicher Hintergrund
- 2. Weiterbildungsjahr: Grundzüge anderer Therapierichtungen und Ergebnisse der Psychotherapieforschung
- 3. Weiterbildungsjahr: Vorstellung verschiedener Institutionen der Schweizer Gesundheitsversorgung, störungsspezifische Themen, Forschungswissen für den Bereich Psychotherapie
- 4. Weiterbildungsjahr: Verschiedene Institutionen, störungsspezifische Themen, Forschungsthemen, die sich aus dem Forschungsseminar ergeben

Die Referate zum aktuellen Forschungsstand dauern mind. 30 Min. und beinhalten ein Handout. In der anschliessenden Auseinandersetzung und Diskussion mit den Gruppenmitgliedern geht es um die Bedeutung für die klinische Praxis und um die Frage der konkreten Umsetzungsmöglichkeiten. Der gesamte Themenblock dauert jeweils etwa 1 1/2 Stunden. Die Themen werden zu Beginn des Weiterbildungsjahres zugeteilt.

Weiter findet jährlich ein Wissenschaftskolloquium für die Lehrbeauftragten statt, welches verpflichtend ist. Darin wird der aktuelle wissenschaftliche Stand innerhalb der eigenen Methode, anderen Therapierichtungen wie auch innerhalb der allgemeinen Psychotherapieforschung vorgestellt und diskutiert. Auch findet zwischen dem igw Schweiz, dem IGW Würzburg und dem IGWien ein Austausch zwischen den jeweiligen Forschungsbeauftragten statt. Zudem partizipiert das igw Schweiz mittels des IGWien an der Zusammenarbeit mit der Sigmund Freud Universität (SFU).

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, ist die Wissenschaftlichkeit und die Anschlussfähigkeit zu anderen Therapierichtungen für alle am Weiterbildungsgang beteiligten Personen ein zentrales Anliegen; dies ging aus den geführten Gesprächen deutlich hervor. Die Expert:innen haben den Eindruck gewonnen, dass eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand vorhanden ist und in die Weiterbildung einfließt, häufig in Verbindung mit Theorie und Praxis, den Selbsterfahrungs-, Supervisions- und Methodik-Seminaren. Das igw Schweiz sollte mutiger sein, und die erwiesene Wissenschaftlichkeit für die Gestalttherapie offensiver nutzen, expliziter auf die vorliegenden neuesten Erkenntnisse eingehen und den Bezug auf den aktuellen Forschungsstand im Curriculum deutlicher darstellen: Das Forschungsseminar ist aus Sicht der Expert:innen ein gutes Instrument, sollte jedoch bereits früher in der Weiterbildung stattfinden, um hier vor allem auch die Weiterzubildenden in deren wissenschaftlicher Argumentation gegenüber anderen Therapierichtungen zu stärken. Die Referate sind ein wichtiger Bestandteil für die Vermittlung der Wissenschaftlichkeit: Die Wahlmöglichkeit der Themen ist für die Weiterzubildenden attraktiv, jedoch wird dadurch nicht systematisch sichergestellt, dass – aufgrund der unterschiedlichen Kohortengrößen pro Jahrgang – alle Themen behandelt werden. Generell ist dieses Vorgehen mit einer grossen Selbstverantwortung für die Weiterzubildenden verbunden. An der Vor-Ort-Visite hat das igw Schweiz darauf hingewiesen, dass die Etablierung einer Forschungsgruppe geplant sei, dies wird von den Expert:innen positiv gewertet.

Wie an der Vor-Ort-Visite gehört und im Curriculum ausgewiesen, haben die Weiterzubildenden grosse Wahlmöglichkeiten im Bereich der «Klinischen Seminare», und können relativ autonom entscheiden, ob und mit welchen besonderen klinischen Störungsbildern sie sich auseinandersetzen wollen. Durch dieses Vorgehen kann aus Sicht der Expert:innen nicht sichergestellt werden, dass sich alle Weiterzubildenden mit einem genügend breiten Spektrum an psychischen Störungen auseinandersetzen. Hier muss das igw Schweiz verpflichtende Vorgaben machen, welche Pflichtseminare (innerhalb der klinischen Seminare I, II und III) zu psychischen Störungen und Erkrankungen von den Weiterzubildenden zu besuchen sind. Klarere Vorgaben würden auch helfen, den Aufbau des Curriculums in Bezug auf die Vermittlung der psychischen Störungen und Erkrankungen logischer zu strukturieren und es wäre für die Weiterzubildenden damit übersichtlicher und besser nachvollziehbar. Weiter empfehlen die Expert:innen dem igw Schweiz zu prüfen, ob die Vorgabe «(...) Die Teilnahme an Klinischen Seminaren ist ab dem 2. Weiterbildungsjahr möglich» in eine «muss» Vorgabe umgewandelt werden könnte, da aus Sicht der Expert:innen die «Klinischen Kurse» zu spät im Curriculum angesetzt sind. Das Verständnis für den transdiagnostischen Ansatz der gestalttherapeutischen Arbeit könnte dadurch insbesondere auf dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit einzelnen Störungsbildern vertieft werden und dazu führen, dass 2 bis 3 verwandte Störungsbilder in einem klinischen Seminar (Wahl-Pflichtseminar) integriert sind.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Verweis zu Auflage 2: Das igw Schweiz weist nach, wie es die Wissenschaftlichkeit fundierter, systematischer und von Beginn der Weiterbildung an in das Curriculum integriert.

Auflage 5: Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den zu absolvierenden klinischen Seminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden Wissen zu einem genügend breiten Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen aufbauen können. Dafür muss das igw Schweiz ein genügend grosses Angebot – z. B. 2 bis 3 Störungsbilder pro klinisches Seminar – anbieten respektive gewährleisten und erfassen, welche psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen in diesen Wahl-Pflichtveranstaltungen besprochen werden.

2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter¹⁸:

- a. Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;
- b. Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings;
- c. Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;
- d. Berufsethik und Berufspflichten;
- e. Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;
- f. Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.

Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden

Die Methode der Gestalttherapie ist sowohl aus der Verknüpfung mit psychoanalytischem Gedankengut als auch in Abgrenzung von einigen psychoanalytischen Konzepten entstanden (vgl. Grillmeier-Rehder, 2001, S. 53). In diesem Sinne werden die Weiterzubildenden mit den psychoanalytischen Wurzeln der Gestalttherapie vertraut gemacht. Im Rahmen von Wahlpflichtveranstaltungen (Kompaktseminare, klinische Seminare der GestaltAkademie) werden überdies Verknüpfungen mit anderen therapeutischen Richtungen (Feldtheorie in der Systemischen Therapie, Bioenergetik, Körpertherapien, Kunsttherapie, Psychodrama) vermittelt und erfahrbar gemacht. Die Selbsterfahrung ist jeweils begleitet von Theorievermittlung. Die Weiterzubildenden erarbeiten verschiedene Therapiekonzepte theoretisch auf und bringen dies in Form von Referaten in die Weiterbildungsgruppe ein.

Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschiedenen Settings

Die im Sub-Standard genannten Aspekte werden gemäss igw Schweiz in den Kompakttrainings und «GestaltAkademie» vermittelt:

Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen: Im Rahmen der Aufarbeitung der Theorie der Gestalttherapie wird die Entwicklungspsychologie entsprechend den wissenschaftlichen Zusammenhängen vermittelt und die Psychopathologie im Kindes- und Jugendalter aus gestalttherapeutischer Sicht betrachtet. Sowohl Fritz als auch Laura Perls haben sich bei der Entwicklung der Gestalttherapie intensiv mit verschiedenen Prozessen im Säuglings- und Kindesalter beschäftigt, insbesondere mit der Nahrungsaufnahme und -verdauung und den in diesem Bereich möglichen Störungen und Konflikten. Daraus gewonnene Erkenntnisse wurden auf psychische Prozesse übertragen und einige der wichtigsten Konzepte der Gestalttherapie wie organismische Selbstregulation, Kontakt und Kontaktunterbrechungen wurden daraus abgeleitet. Entwicklungspsychologische Themen sind damit integraler Bestandteil des Weiterbildungsganges.

Psychotherapie mit älteren Erwachsenen: Die Besonderheiten des älteren Erwachsenen und seinen natürlichen Veränderungsprozessen wird in den Supervisionsseminaren bei entsprechenden Falldarstellungen thematisiert und theoretisch vertieft. Die verschiedenen psychotherapeutischen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paartherapie, ambulant, stationär etc.) sind Bestandteile der Supervisionsseminare und Gegenstand von Theorieinputs.

Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Patienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung

¹⁸ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Offenheit gegenüber dem «Fremden» und die Auseinandersetzung damit, wird in der Weiterbildung am igw Schweiz nicht nur vermittelt, sondern vor allem gelebt. Verschiedene Trainer:innen am igw Schweiz haben eingehende Erfahrungen mit:

- Einrichtung einer Sprechstunde für Migrant:innen an der UPD in Bern
- Lehrtätigkeit in Lateinamerika, China, Osteuropa
- Supervisionstätigkeit am Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer UZH

Regelmässig nehmen Weiterzubildende aus anderen Kulturen an den Weiterbildungsgängen des igw Schweiz teil. Interkulturelle Begegnung wird damit Teil der Weiterbildung und die Auseinandersetzung mit dem Fremden intensiv gelebt und reflektiert. Demographische und sozioökonomische Besonderheiten werden gemäss igw damit bei der Wissensvermittlung berücksichtigt.

Berufsethik und Berufspflichten

Im Seminar «Advanced Skills» werden ethische Grundprinzipien der therapeutischen Arbeit explizit thematisiert (vgl. Curriculum, S. 5). In der Veranstaltung Gestaltdiagnostik I (vgl. Curriculum, S. 26-27) erfolgt ausserdem eine eingehende Auseinandersetzung mit den ethischen Prinzipien der Föderation der Schweizer Psycholog:innen (FSP) sowie der European Association for Gestalt Therapy (EAGT). Ferner werden ethische Grundsätze während der gesamten Weiterbildung wiederholt diskutiert.

Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen

Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen erfolgt im Seminar Gestaltdiagnostik I (vgl. Curriculum, S. 26-27). Vertieft und verankert werden diese Themenbereiche insbesondere in den Supervisionsseminaren.

Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit

Als sozial-kommunikative Kompetenz wird im Leitbild des igw Schweiz formuliert, dass die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie Austausch und Vernetzung mit Berufskolleg:innen im In- und Ausland geschult wird (vgl. Curriculum, S. 9). Ausserdem ist die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit in der Patient:innenbetreuung ein Kriterium für den Abschluss in klinischer Gestalttherapie (vgl. Curriculum, S. 38). In den Supervisionsseminaren wird dieser Aspekt laufend geschult und geübt, auch im Austausch mit den Weiterbildungskolleg:innen und den Trainer:innen.

Die Expert:innen konnten sich davon überzeugen, dass die gemäss Standard geforderten Elemente fixer Bestandteil der Weiterbildung und entsprechend im Curriculum verankert sind. Diskutiert wurde auch hier, ob die Vorstellung von Wirkungsmodellen anderer therapeutischer Schulen (2.1.4 a) über Vorträge der Teilnehmenden genügend abgedeckt wird, insbesondere bei kleinen Weiterbildungsgruppen. Generell wurde von den Weiterzubildenden der Wunsch geäussert, den Einblick in andere psychotherapeutische Ansätze und Methoden auszuweiten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 Klinische Praxis

2.2 *Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.*

Spätestens ab dem dritten Weiterbildungsjahr (Supervisionsphase) muss eine (zumindest teilszeitliche) psychotherapeutische Berufstätigkeit vorliegen. Ist diese Bedingung bis dahin nicht erfüllt, muss der:die Weiterbildungsteilnehmer:in die Weiterbildung unterbrechen. Dies wird mit den Haupttrainer:innen der entsprechenden Weiterbildungsgruppen besprochen beziehungsweise von diesen kontrolliert, mit Rücksprache an die Ausbildungsleitung.

Bis zur Graduierung müssen sich alle Weiterbildungsteilnehmer:innen zudem darüber ausweisen können, dass sie nach Abschluss der Grundausbildung wenigstens zwei Jahre vollzeitlich in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung gearbeitet haben, in der Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen behandelt werden. Davon muss mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung (mit A- oder B- Status, in Ausnahmefällen C-Status der FMH) absolviert werden (vgl. Weiterbildungsrichtlinien igw Schweiz, S. 6).

Bei teilszeitlicher Tätigkeit verlängert sich die geforderte Tätigkeit entsprechend (gemäss den gesetzlichen Bestimmungen). Die klinische Praxis wird von einem:einer Klinischen Psycholog:in, einem:einer qualifizierten Psychotherapeut:in bzw. einem:einer Psychiater:in an der Arbeitsstelle bestätigt. Bei Abschluss der Weiterbildung müssen die Weiterzubildenden ausserdem ein ausführliches Arbeitszeugnis einreichen, damit das igw die erwähnten Kriterien überprüfen kann.

Das igw Schweiz verfügt über eine langjährige Weiterbildungstradition. In den Seminaren werden die Teilnehmer:innen dahingehend bei der Suche nach Arbeitsstellen unterstützt, als ihnen Institutionen und Praxen empfohlen werden, mit denen gute Erfahrungen bestehen, bei denen sie sich bewerben können. Informell besteht im igw Schweiz ein reges Networking bezüglich offenen Stellen in geeigneten Institutionen und Praxen. Das bedeutet, dass sowohl die Berufsnetze der Trainer:innen als auch diejenigen der Weiterbildungskandidat:innen zur Verfügung stehen, was die Möglichkeiten einer Arbeitsstelle für die klinische Praxis verbessert. (SEB, S. 26)

Diese Anforderung und die gleichzeitige Begleitung in der Supervision gewährleisten aus Sicht der Expert:innen, dass die Weiterzubildenden während der Weiterbildung die notwendige klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern erwerben. Die Supervision erfolgt im Einzelsetting bei durch das igw Schweiz anerkannten Supervisor:innen als auch als Gruppensupervision im Rahmen der Weiterbildungsseminare. Die Weiterzubildenden dokumentieren die durchgeführten Therapien im zu führenden Logbuch. An den Gesprächen wurde zudem deutlich, dass die Weiterzubildenden die Supervision in Kleingruppen besonders positiv bewerten, da sie hier mit Fällen anderer Weiterzubildenden in Kontakt kommen und sich das Spektrum der Störungs- und Krankheitsbilder dadurch erhöht.

Der Standard ist erfüllt.

Verweis zu Empfehlung 1: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, die Aufnahme der klinischen Tätigkeit/Einzel-Supervision ab dem 2. Weiterbildungsjahr verbindlich einzuführen.

Standard 2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

2.3 *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:*

- a) *mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b) *mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

Das igw Schweiz fordert von seinen Weiterzubildenden, dass diese mindestens 500 Einheiten psychotherapeutischer Behandlungen unter Supervision durchführen müssen; diese Tätigkeit wird im Rahmen der Einzelsupervision und Gruppensupervision (Supervision in der Weiterbildungsgruppe) reflektiert (wobei im Durchschnitt jede vierte Therapiestunde supervidiert werden soll). Dabei werden mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende und supervidierte Fälle mit 10 Fallberichten dokumentiert (vgl. Curriculum, S.13). Der Umfang der Fallberichte beträgt jeweils maximal 4 Seiten. Die gewählten Fallverläufe müssen mindestens 6 Therapiesitzungen umfassen. Wird für die Abschlussarbeit eine Falldarstellung gewählt, ersetzt diese einen Fallbericht.

In den Fallberichten wird der Verlauf mit einer Prä- und Postmessung eines geeigneten, bei dem:der Arbeitgeber:in regelmässig benutzten, wissenschaftlich validierten Instruments gemessen und in einem Kapitel des Fallberichts ausformuliert (vgl. Leitfaden für die Fallberichte).

An der Vor-Ort-Visite konnte in verschiedenen Gesprächen erörtert werden, dass diese Anforderungen grundsätzlich so umgesetzt werden: Gemäss Aussagen der Weiterzubildenden gibt es einen «Bogen» (Formular) auf dem die 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durch die jeweilige Klinik-Leitung bestätigt werden muss (Testat). Zudem gibt es einen weiteren «Bogen» auf dem die 10 Fallberichte testiert werden, inkl. Diagnose und Angaben, wer den Fallbericht entgegengenommen hat, der:die Haupttrainer:in muss die Annahme ebenfalls bestätigen. Hier könnte sich das igw Schweiz überlegen, ob diese Informationen (Belege) nicht auch in das Studienbuch integriert werden sollten.

Die Expert:innen haben weiter festgestellt, dass die Fallberichtsbeispiele die Vorgaben aus dem Leitfaden weitgehend erfüllen. Allerdings war die Anwendung des Kriteriums «Evaluation Therapieverlauf» noch nicht flächendeckend ersichtlich. Bei jenen Fallberichten, wo die Evaluation des Therapieverlaufs ausgewiesen wurde, entsprach das eingesetzte Messinstrument sowohl inhaltlich wie methodisch nicht vollumfänglich den wissenschaftlichen Anforderungen. Hinsichtlich des Feedbackprozesses zu den Fallberichten durch die Supervisor:innen haben die Expert:innen festgestellt, dass dieses recht unstrukturiert erfolgt. Aus dem «Leitfaden für die Fallberichte» geht zwar hervor, dass Fallberichte zur Verbesserung an die Weiterzubildenden zurückgewiesen werden können, ohne allerdings dies weiter zu präzisieren. Aus Sicht der Expert:innen müssen die Weiterzubildenden ein strukturiertes Feedback (mündlich und schriftlich) zu den im Leitfaden definierten Kriterien erhalten.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Verweis zu Auflage 3: Das igw Schweiz muss wissenschaftlich validierte Instrumente zur Therapieevaluationen zur Verfügung stellen, die in den Fallberichten angewendet werden müssen, sofern den Weiterzubildenden in den Institutionen keine geeigneten validierten Instrumente zur Verfügung stehen.

Auflage 6: Das igw Schweiz stellt sicher, dass der «Leitfaden für Fallberichte» in der Praxis umgesetzt wird und dass die Weiterzubildenden zu den einzelnen im Leitfaden hinterlegten Kriterien (mündlich und schriftlich) eine strukturierte Rückmeldung erhalten.

Empfehlung 4: Die Expert:innen empfehlen, die Belege für die 500 Einheiten supervidierte Tätigkeit sowie den Beleg über die 10 Fallberichte im Studienbuch zu integrieren.

Standard 2.4 Supervision

2.4 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird;
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen

Gemäss SEB (S. 21) dienen die regelmässigen Gruppen-Supervisionsseminare (264 Stunden) der fortlaufenden Reflexion des Verlaufs eigener Therapieprozesse aus der Praxis der Teilnehmer:innen. Als schwierig erlebte therapeutische Situationen werden in Form von Transkripten von Band- oder Videoaufzeichnungen oder schriftlichen Gedächtnisprotokollen vorbereitet und in der Gruppe, eventuell auch im Rollenspiel, besprochen und bearbeitet. Dabei auftauchende persönliche Probleme und Blockierungen können mit dem jeweiligen Haupttrainer:in bearbeitet werden. Ziel der Seminare ist es, dass die Teilnehmer:innen ihre Handlungsoptionen und Stärken erkennen lernen, Klarheit und Orientierung im therapeutischen Prozess gewinnen und Sicherheit im Wahrnehmen von Übertragung und Gegenübertragung und deren therapeutischer Handhabung entwickeln. Ausserdem lernen sie, Störungen der einzelnen Patient:innen oder der Gruppe zu diagnostizieren und zu behandeln.

Die Einzel-Supervision (80 Stunden) dient der kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der gestalttherapeutischen Arbeit im Praxisfeld der Weiterbildungsteilnehmer:in mit Klient:innen/Patient:innen bei einer bzw. einem vom Institut autorisierten Supervisor:in. Die Supervision kann weder bei den Haupttrainer:innen noch bei der Lehrtherapeut:in stattfinden. Mit der Einzel-Supervision muss spätestens im 3. Weiterbildungsjahr begonnen werden, wobei im Durchschnitt jede vierte Therapiestunde supervidiert werden soll. Mit der Zulassung zur Weiterbildung erhalten die Teilnehmer:innen eine Liste der vom Institut autorisierten Supervisor:innen. Um einen passenden Supervisionsplatz kümmern sich die Teilnehmer:innen selbst. Ziel der Einzelsupervision ist unter anderem eine intensive Bearbeitung der persönlichen Fragestellungen der Weiterbildungsteilnehmer:innen und der lernende und modellhaft erlebte Umgang mit dem Einzelsetting. Sie dient insgesamt der Unterstützung der Weiterbildung und dem persönlichen Wachstum des Einzelnen.

Die Expert:innen sind davon überzeugt, dass die Supervision am igw Schweiz durch qualifizierte Supervisor:innen angeleitet wird, und die Weiterzubildenden befähigt werden, sich weiterzuentwickeln und die psychotherapeutischen Kompetenzen zu erlangen. Die Gruppen-Supervisionsseminare werden von den Weiterzubildenden sehr geschätzt, da hier die Lerneffekte – auch bedingt durch den Einsatz unterschiedlicher Lehrformate – besonders hoch sind. Unter den Expert:innen wurde diskutiert, dass die Weiterzubildenden bereits zu Beginn ihrer klinischen Arbeit die Empfehlung erhalten sollten, mit der Einzelsupervision zu beginnen, da die Gruppensupervision erst im dritten Weiterbildungsjahr beginnt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.5 Selbsterfahrung

2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Die Weiterzubildenden müssen 300 Einheiten Selbsterfahrung in der Gruppe und 80 Einheiten Gestalt-Lehrtherapie im Einzelsetting absolvieren.

In den Seminaren «Selbsterfahrung und Theorie» werden die in der Gruppe erlebten Selbsterfahrungsprozesse anhand der Gestalttheorie reflektiert. Durch Erfahrungslernen und regelmäßige Theorieeinheiten mit Referaten und Diskursen werden die klassischen Grundkonzepte der Gestalttherapie vermittelt. Die Theorie wird zusätzlich von den Weiterbildungsteilnehmer:innen nach der vom igw Schweiz vorgegebenen Literaturliste vorbereitet. Die Diskussion und Bearbeitung in der Gruppe sowie in der Peergroup dient der Vertiefung.

Im Rahmen der Selbsterfahrung, welche sich massgeblich an individuellen Fragestellungen und Erfordernissen orientiert, können folgende Schwerpunktthemen durch Erfahrungslernen bearbeitet werden: Selbstwert, Selbstakzeptanz, Selbstfürsorge; Kontakt- und Beziehungsverhalten; Umgang mit Konflikten und Aggression; Kränkung und Scham; Sicherheitsbedürfnis und Risikobereitschaft; Grenzen und Grenzverletzungen; Intimität und Sexualität; Polaritäten im eigenen Leben; Vielfalt beruflicher und privater Rollen; Schuld, Verantwortung, Grundwerte. Die Selbsterfahrung in der Gruppe wird durch die begleitende Lehrtherapie unterstützt (Anhang 1, S.18)

Die Ziele der Selbsterfahrung für die die Weiterzubildenden sind:

- gewinnen Einblick in ihre eigene Psychodynamik und setzen sich mit ihren persönlichen Blockierungen und Mustern der Kontaktunterbrechungen auseinander.
- erweitern ihre Fähigkeit zu Kontakt, Empathie, Spontanität, Flexibilität, Selbst- und Fremdwahrnehmung und lernen ihre Wahrnehmungen auf sprachlich angemessene Weise mitzuteilen. (vgl. Curriculum, S.19)

Die Expert:innen stellen fest, dass die Vorgaben des igw Schweiz an die Selbsterfahrung in Einklang mit den im Standard geforderten Elementen sind und hält zudem fest, dass die Selbsterfahrung stärker als in den gesetzlich geforderten Umfängen vorhanden ist. Die Selbsterfahrung vor allem auch in der Gruppe wird von den befragten Weiterzubildenden sehr wertgeschätzt und als einen Mehrwert der Weiterbildung bezeichnet.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Standard 3.1 Beurteilungssystem

3.1.1 *Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.*

Als wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung verlangt das igw Schweiz den Besuch eines Informations- und Auswahlseminars: Dort lernen einerseits die Interessent:innen den Ansatz der Gestalttherapie und den persönlichen Stil der zuständigen Haupttrainer:innen kennen, andererseits können die Haupttrainer:innen die Eignung der Interessent:innen für die Weiterbildung gemäss offen kommunizierten Kriterien abschätzen.

Entscheidungskriterien für die Eignung (vgl. Curriculum, S. 16-17) und damit für die Zulassung zur Weiterbildung sind:

- Experimentierfreudigkeit und Risikobereitschaft
- Emotionale Belastbarkeit
- Empathie
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Kontaktfähigkeit
- Bereitschaft zur Achtung der Integrität anderer Menschen.

Zum Ende des Informations- und Auswahlseminars wird unter Berücksichtigung des Arbeitsprozesses anhand der Rückmeldungen der beiden Haupttrainer:innen und der Gruppenteilnehmer:innen über die Zulassung zur Weiterbildung entschieden. Ist die Teilnahme an einem Auswahlseminar nicht möglich, können ersatzweise zwei Auswahlgespräche mit den betreffenden Haupttrainer:innen geführt werden.

Die Regeln für die Zulassungsbedingungen sind im Curriculum, welches auf der Webseite des igw Schweiz abrufbar ist, hinterlegt.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 *Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.*

Im Sinne der Selbstevaluation (SEB, S. 23 ff.) sind die Weiterbildungsteilnehmer:innen angehalten, ihre individuelle fachliche und persönliche Entwicklung während der gesamten Weiterbildung in einem entsprechenden Logbuch festzuhalten. Individuelle Lernschritte werden in den Seminaren regelmässig durch die Haupttrainer:innen sowie durch Gruppenmitglieder reflektiert.

Am Ende jedes Weiterbildungsjahres findet ein Feedbackseminar statt, welches über die Zulassung zum nächsten Weiterbildungsjahr entscheidet. Der Feedbackprozess besteht aus einer Selbsteinschätzung, einer Fremdeinschätzung durch Gruppenmitglieder sowie aus der Einschätzung der beiden Haupttrainer:innen. Die endgültige Entscheidung für die Zulassung in das nächste Weiterbildungsjahr liegt bei den beiden Haupttrainer:innen. Die Kriterien, auf welche sich die Einschätzungen beziehen, sind im Curriculum für jedes einzelne Weiterbildungsjahr festgelegt und umfassen persönlichkeitsbezogene, fachlich-methodische, handlungsbezogene sowie sozialkommunikative Kompetenzen.

Die Zulassung zum nächsten Weiterbildungsjahr erfolgt entweder ohne oder mit konkreten Auflagen oder sie wird abgelehnt. Die Erfüllung von Auflagen geschieht auf eigene Kosten durch die Weiterzubildenden (z. B. zusätzliche Supervision). Die Ergebnisse der einzelnen Feedbacks und allfällige Auflagen werden von den Haupttrainer:innen protokolliert sowie von den Weiterbildungsteilnehmer:innen im individuellen Logbuch schriftlich dokumentiert.

Die individuellen Entwicklungsschritte werden von den Weiterzubildenden in der Einzel-Selbsterfahrung/Lehrtherapie kontinuierlich reflektiert. Die Einzel-Supervisor:innen beurteilen zusätzlich die persönliche und fachliche Eignung von Weiterzubildenden nach Beenden des Supervisionsprozesses. Die Bestätigung der Zulassung zur Graduierung erfolgt im Studienbuch. Als notwendig erachtete Auflagen oder eine Ablehnung müssen schriftlich begründet, mit den Weiterzubildenden besprochen und der Ausbildungsleitung eingereicht werden. Ist die Eignung infrage gestellt, kann ein Gespräch mit der Ausbildungsleitung eingeleitet werden. Haupttrainer:innen, Dozent:innen und Einzel-Supervisor:innen sind gegenüber der Ausbildungsleitung hinsichtlich fachlicher und persönlicher Eignung der Weiterzubildenden von der Schweigepflicht entbunden. (vgl. Weiterbildungsrichtlinien, S. 7)

Die Expert:innen erachten die installierte Struktur und Instrumente als geeignet, die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden zu erfassen und zu beurteilen: Am Ende jedes Weiterbildungsjahres erhalten die Weiterzubildenden – auf Basis eines standardisierten Feedbacksystems inkl. festgelegten Beurteilungskriterien – Rückmeldung über den Stand ihrer Persönlichkeitskompetenzen, Sozialkompetenzen, Handlungskompetenzen und gestalttherapeutische Kernkompetenzen.

Anlässlich der Vor-Ort-Visite wurde das Beurteilungssystem mit den verschiedenen Gesprächsteilnehmer:innen intensiv diskutiert: Vor allem der Umstand, dass das Feedback an die Weiterzubildenden und ggf. auch Auflagen oder ein Nicht-Übertritt in das nächste Weiterbildungsjahr den Weiterzubildenden nicht in einem persönlichen Gespräch, sondern vor der ganzen Gruppe kommuniziert wird. Die Gespräche haben jedoch gezeigt, dass dieses Vorgehen und auch das Beurteilungssystem von den Weiterzubildenden sehr positiv beurteilt werden. Durch die breite Abstützung des Feedbacks (Eigeneinschätzung, zwei Feedbacks aus der Gruppe und die der Haupttrainer:innen) werden die Rückmeldungen und die ggf. daraus abgeleiteten Auflagen (z. B. zusätzliche Supervision, zusätzliche Selbsterfahrung, Beendigung der Weiterbildung) von den Weiterzubildenden gut angenommen. «Man fühle sich, gerade auch wenn die Entscheidung nicht positiv ausfällt, von der Gruppe getragen».

Der Standard ist erfüllt.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie mit ein.

Zur Vervollständigung der Weiterbildung schreiben die Weiterzubildenden gemäss SEB (S. 24) eine Abschlussarbeit. Damit werden gemäss igw Schweiz die theoretischen und methodischen Kenntnisse nachgewiesen und gleichzeitig wird in Bezug dazu der persönliche Entwicklungsprozess reflektiert. Die Abschlussarbeit soll nachweisen, dass die Autor:in Zugang zu Gestalthaltung, Gestaltkonzepten und gestaltspezifischen Vorgehensweisen fundiert verstanden hat und auf hohem professionellem Niveau umsetzen kann. In der Abschlussarbeit soll zudem ersichtlich werden, wie die angehenden Therapeut:innen in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld die in der Weiterbildung erworbenen Fähigkeiten detailliert umsetzen und anwenden, wie sie mit persönlichen und institutionellen Möglichkeiten und Begrenzungen umgehen bzw. diese reflektieren. (vgl. Curriculum, S. 39)

Im Regelfall kann dies auf der Basis einer Falldarstellung beschrieben werden, die die ausführliche Darstellung einer fortlaufenden Einzel- oder Gruppentherapie enthält. Nach Rücksprache ist es jedoch auch möglich, eine Theoriearbeit oder eine empirische Arbeit einzureichen. Des Weiteren kann die Anwendung der Gestaltarbeit in einem spezifischen Berufsfeld beleuchtet werden, sofern sich hier neue Erkenntnisse oder Erfahrungen darstellen lassen. Es ist notwendig, das geplante Konzept mit einer Haupttrainer:in abzustimmen. (vgl. Curriculum, S. 39)

Die Abschlussarbeit, welche maximal 80 Seiten umfasst, muss mindestens zwölf Wochen vor dem Abschlusskolloquium beim igw Schweiz eingereicht werden. Sie wird von zwei Haupttrainer:innen/Dozent:innen beurteilt und kann angenommen oder abgelehnt werden. Die Annahme der Arbeit ist Voraussetzung für die Einladung zum Abschlusskolloquium. Wird die Arbeit abgelehnt, kann nach frühestens vier Monaten eine neue Abschlussarbeit zur Beurteilung vorgelegt werden.

Im Abschlusskolloquium wird die Abschlussarbeit mit zwei Haupttrainer:innen/Dozent:innen kritisch reflektiert und besprochen. Dabei werden auch einzelne interessante Fragestellungen aufgenommen, diskutiert und allenfalls geklärt. In diesem Diskurs wird der fachliche und persönliche Entwicklungsstand des:der Weiterbildungsteilnehmenden sichtbar.

Gemäss Standard muss die Schlussprüfung verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich einer schriftlichen Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen umfassen. Letzteres ist aus Sicht der Expert:innen durch die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium gegeben, da hier i. d. R. Falldarstellungen gewählt werden. Aus Sicht der Expert:innen ist die Abschlussarbeit keine schriftliche Prüfung; das igw Schweiz muss eine zusätzliche schriftliche Wissensüberprüfung einführen. Hierfür sollen die Lernziele ausreichend formuliert sein und die zu berücksichtigende Literatur präzisiert werden, um den Teilnehmenden eine gute Vorbereitung der schriftlichen Prüfung zu ermöglichen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 7: Das igw Schweiz führt im Rahmen der Schlussprüfung eine schriftliche Wissensüberprüfung ein und verankert diese normativ in den dafür vorgesehen Regularien.

Standard 3.2 Beratung und Unterstützung

3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in aller theoretischen und praktischen Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

Gemäss SEB (S. 25) beginnt jedes Weiterbildungsseminar mit einem eingehenden Reflexionsprozess, innerhalb dessen alle Teilnehmer:innen berichten, wie es ihnen nach dem letzten Seminar ergangen ist, welche Erfolge bzw. welche Schwierigkeiten sie erlebt haben. Im aktuellen Seminar wird je nach individuellem Bedarf darauf eingegangen. Wo es ihnen wichtig erscheint, gehen die Trainer:innen auch von sich aus auf die Weiterzubildenden zu und sprechen diese auf die angesprochene Problematik an.

Ebenso bildet ein eingehender Reflexionsprozess den Abschluss eines jeden Seminars, innerhalb dessen die Teilnehmer:innen berichten, was für sie wichtig war, was sie mitnehmen und umsetzen wollen, aber auch, was ihnen Schwierigkeiten bereitet hat.

Durch die jeweils 3-tägigen Seminare, die Eingangs- und Schlussrunden sowie die Feedbackseminare am Ende eines Weiterbildungsjahres sind die Trainer:innen gut im Bilde über die jeweiligen Prozesse der Weiterzubildenden.

Während den Seminaren, die i.d.R. drei Tage dauern, besteht für alle Teilnehmer:innen ausreichend Gelegenheit, zwischendurch alleine mit den Trainer:innen persönliche Anliegen zu klären oder Fragen die eigene Weiterbildung betreffend anzusprechen. Die Teilnehmer:innen werden dazu auch ermutigt.

Überdies können die Trainer:innen zudem zwischen den Seminaren jederzeit schriftlich oder mündlich kontaktiert und um persönliche Gespräche gebeten werden. Ebenso steht die Ausbildungsleitung wie auch das Sekretariat für verschiedenste Fragen die Weiterbildung betreffend zur Verfügung.

Die Expert:innen konnten sich davon überzeugen, dass die Weiterzubildenden durch das igw Schweiz unterstützt und beraten werden. Gleichwohl wurde in den Gesprächen mit den Weiterzubildenden deutlich, dass die Selbstverantwortung, welche das igw Schweiz an die Weiterzubildenden stellt, doch sehr ausgeprägt ist und sich einige wünschen würden, dass das igw Schweiz sie enger durch die Weiterbildung begleitet. So wurde bspw. darauf hingewiesen, dass die Einführung in die Weiterbildung noch verbessert werden könnte, indem z. B. in einem onboarding (virtuell) die verschiedenen Eckpunkte der Weiterbildung vorgestellt würden und z. B. auch ein Mentoring/Tutorat eingeführt werden könnte. Die Expert:innen empfehlen dem igw, diese Punkte mit den Weiterzubildenden regelmässig zu thematisieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Dabei könnte das bereits bestehende Gefäss «Qualitätszirkel: Koordinator:innen-Treffen»¹⁹ (vgl. auch Standard 5.1) für solche Diskussionen noch intensiver genutzt werden. Grundsätzlich stellen die Expert:innen jedoch eine hohe Identifikation und Zufriedenheit mit der Durchführung des Weiterbildungsanges bei den Weiterzubildenden fest.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz auszuloten, durch welche Elemente die Begleitung der Weiterzubildenden durch die Weiterbildung noch weiter verbessert werden könnte.

Standard 4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

- Haupttrainer:innen: Damit werden diejenigen Lehrpersonen bezeichnet, die eine Weiterbildungsgruppe (als Zweier-Team) verantwortlich leiten. Die Haupttrainer:innen verfügen in der Regel über einen Masterabschluss in Psychologie oder Humanmedizin mit Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie sowie eine abgeschlossene Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie. Zusätzlich wird eine mindestens fünfjährige hauptberufliche psychotherapeutische Tätigkeit mit Schwerpunkt Gestalttherapie verlangt. Voraussetzung ist die fachliche Qualifikation, die persönliche Eignung sowie ein Engagement in Fortbildungen und auf der wissenschaftlich-publizistischen Ebene. Die Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit erfolgt in Hospitationen und Assistenzen in Hauptseminaren. Für die Auswahl entscheidend ist die Ausbildungsleitung. (vgl. Weiterbildungsrichtlinien, S. 11)

¹⁹ Die jährlichen Koordinator:innen-Treffen stellen eine Schnittstelle zwischen den Weiterbildungsgruppen und dem Institut dar, indem sich die jeweiligen Koordinator:innen als Delegierte ihrer Weiterbildungsgruppe mit der Ausbildungs- und Administrationsleitung des Instituts treffen.

- Dozent:innen: Entspricht den Nebentrainer:innen des Curriculums des igw-Schweiz. Die Sonderseminare, klinischen Seminare sowie die Kompakttrainings werden von qualifizierten Dozent:innen durchgeführt, die sich in bestimmten psychotherapielevanten Themen vertieft und ausgezeichnet haben. Sie verfügen i.d.R. über einen Masterabschluss in Psychologie, Medizin oder einer anderen Sozialwissenschaft sowie über eine postgraduale Weiterbildung in Gestalttherapie. Die Auswahl erfolgt durch die Ausbildungsleitung. (vgl. Weiterbildungsrichtlinien, S. 11)

Die didaktische Kompetenz der Haupttrainer:innen und Nebentrainer:innen wird anhand der systematisierten und anonymisierten Feedbackfragebögen (mit der zusätzlichen Möglichkeit von persönlicher Bemerkungen) bei jedem einzelnen Kurs bzw. Seminar überprüft, und darüber hinaus im Langzeitverlauf aufgearbeitet. Zusätzlich zum beschriebenen Auswahlverfahren und den geforderten Qualifikationen wird die didaktische Qualität sowohl bei Haupt- als auch bei Nebentrainer:innen gefördert durch Assistenzen und Hospitationen in den laufenden Weiterbildungsgruppen.

Die Expert:innen sind überzeugt, dass die am igw Schweiz in der Weiterbildung tätigen Dozent:innen die nötigen fachlichen und didaktischen Qualifikationen mit sich bringen. Die Prozesse der Auswahl von Dozent:innen sind definiert und im Selbstevaluationsbericht und in den Weiterbildungsrichtlinien hinterlegt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Das igw Schweiz hat die Voraussetzungen und Auswahl der Selbsterfahrungstherapeut:innen und Supervisor:innen in den Weiterbildungsrichtlinien (S. 10) geregelt: Für beide Lehrkräfte gilt: Selbsterfahrungstherapeut:innen und Supervisor:innen weisen in der Regel einen Masterabschluss in Psychologie oder einen Hochschulabschluss in Humanmedizin mit Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie sowie einen postgradualen Weiterbildungsabschluss in klinischer Gestalttherapie nach.

Selbsterfahrungstherapeut:innen weisen eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit als Psychotherapeut:in mit Schwerpunkt Gestalttherapie nach Abschluss der postgradualen Weiterbildung nach. (Anhang 5, S. 10)

Supervisor:innen müssen während mindestens drei Jahren als Lehrtherapeut:innen tätig gewesen sein und sich als solche bewährt haben. Sie verfügen in der Regel über eine Zusatzqualifikation in Supervision und sind gehalten, auf Kongressen und durch Publikationen ihre Fähigkeiten zur Verbindung von Theorie und Praxis in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen und nachzuweisen (bspw. Lehrtätigkeit, Publikationen, Vortragstätigkeit usw.). Der Bewerbung als Supervisor:in liegt eine Liste von Publikationen, gehaltenen Vorträgen, Dozent:innentätigkeit oder Seminartätigkeit bei (vgl. Weiterbildungsrichtlinien, S. 10).

Der Lehrkörper des igw Schweiz ist zu regelmässiger Weiterbildung im eigenen Fachgebiet und Teilnahme an den institutsinternen Fortbildungen verpflichtet. (vgl. Weiterbildungsrichtlinien, S. 12).

Die Expert:innen stellen fest, dass die Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen die verlangten Qualifikationen mitbringen. Positiv heben die Expert:innen hervor, dass das igw Schweiz die Liste der anerkannten Supervisor:innen und Selbsterfahrungstherapeut:innen öffentlich zugänglich macht (<https://igw-schweiz.ch/das-institut/lehrtherapeutinnen-supervisorinnen/>). Weiter haben die Gespräche ergeben, dass es möglich ist, die Lehrtherapeut:in für die Einzelerfahrung während der Weiterbildung zu wechseln.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5: Qualitätssicherung und -entwicklung

Standard 5.1

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Gemäss SEB (S. 29 ff.) wurde das am igw Schweiz vorhandene Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem über mehrere Jahrzehnte hinweg aufgebaut, hat sich bewährt und wird laufend den neuen gesetzlichen Anforderungen im Bereich Psychotherapie angepasst. Es erfolgt auf den Ebenen Evaluationsfragebogen, mündliche Feedbackkultur sowie jährlichen Qualitätszirkeln mit Lehrbeauftragten und Weiterzubildenden.

Die schriftlichen und mündlichen Evaluationsdaten hinsichtlich Qualität des Weiterbildungsganges als auch der Lehrtätigkeit werden regelmässig quantitativ, qualitativ sowie bezüglich ihrer Bedeutung ausgewertet.

Evaluation mittels Fragebogen

Im letzten Hauptseminar eines Weiterbildungsjahres, in sämtlichen Sonderseminaren sowie in den Kompakttrainings wird den Weiterzubildenden zum Veranstaltungsende ein Fragebogen verteilt. Das anonymisiert erhobene Feedback zur Qualität der Lehrtätigkeit, zum Lernzuwachs für die berufliche Praxis sowie zur Veranstaltung insgesamt ist strukturiert, kriterienorientiert und lässt Raum für persönliche Bemerkungen.

Nach Abschluss von Lehrtherapie und Einzel-Supervision werden deren Prozess- und Ergebnisqualität über einen Fragebogen beurteilt.

Ehemalige Absolvent:innen werden nach ihrem Bildungsabschluss im Abstand von einem Jahr und wiederholt nach fünf Jahren online aufgefordert, mittels Fragebogen rückblickend verschiedene Qualitätsaspekte der Weiterbildung einzuschätzen.

Evaluation mittels mündlichem Feedback

Anhand mündlicher Rückmeldungen der Weiterzubildenden erfolgt regelmässig eine inhaltliche und formale Evaluation der Weiterbildungsinhalte sowie der Lehrbeauftragten. Die mündlichen Feedbacks, welche die Lehrtätigkeit der Lehrbeauftragten betreffen, werden individuell zur persönlichen Qualitätsentwicklung genutzt. Am Ende der Weiterbildung, während den Gesprächen am Abschlusskolloquium, werden die Absolvierenden gebeten, eine mündliche Einschätzung der Qualität des gesamten Weiterbildungsganges abzugeben. Die Aussagen werden von den Trainer:innen dokumentiert.

Evaluation auf der Ebene von Qualitätszirkeln

Die Qualitätszirkel umfassen jährlich stattfindende Austauschtreffen von Gesellschafter:innen, Ausbildungsleitung, Lehrbeauftragten sowie Weiterzubildenden. Grundlage dieser Treffen sind unter anderem sämtliche Evaluationsdaten zum Weiterbildungsgang sowie die Diskussion verschiedener zuvor schriftlich eingereichten Themenfelder.

Folgende Qualitätszirkel sind institutionalisiert und umfassen jeweils klar beschriebene Themenfelder:

- Qualitätszirkel: Treffen zwischen Ausbildungsleitung und Haupttrainer:innen
- Qualitätszirkel: Lehrtherapeut:innen- und Supervisor:innen-Treffen
- Qualitätszirkel: Koordinator:innen-Treffen
- Individuelle Qualitätsgespräche mit der Ausbildungsleitung
- Qualitätszirkel: Gesellschafter:innen-Treffen Qualitätsprotokolle
- Qualitätssicherung des Weiterbildungsganges anhand des aktuellen Forschungsstandes mit jährlichem Wissenschaftskolloquium, welches für alle Lehrbeauftragten verpflichtend ist.

Das igw Schweiz hat das Qualitätssicherungssystem im Dokument «Weiterbildungsrichtlinien, S. 12-16» verschriftlicht und die Einbindung der unterschiedlichen Interessengruppen explizit dargestellt.

Die Expert:innen konnten sich davon überzeugen, dass die Weiterbildung stetig weiterentwickelt wird. Dazu wird das oben beschriebene Qualitätssicherungssystem eingesetzt und auch gelebt. Im Rahmen des Treffens der Supervisor:innen- und Dozent:innen werden für die Weiterentwicklung wichtige Fragen besprochen und Lösungen gesucht. In den Gesprächen wurde von den Expert:innen die Frage aufgeworfen, wie das igw Schweiz mit möglichen Abhängigkeiten in der Beziehung zwischen Haupttrainer:innen und Weiterzubildenden (hier besteht ein sehr enger Austausch) umgeht. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass die Feedback-Schleifen zwischen Haupttrainer:innen/Nebentrainer:innen und Weiterzubildenden bidirektional funktionieren und hier durchaus auch kritische Rückmeldungen der Weiterzubildenden in den dafür vorgesehenen Gefässen erfolgen. Ausserdem haben die Expert:innen in den Gesprächen erfahren, dass die Auswertungen der anonym durchgeführten schriftlichen Evaluation der Seminare, Kompakttrainings und Veranstaltungen ausschliesslich an die Ausbildungsleitung gehen; bei Auffälligkeiten sucht diese das Gespräch mit der betroffenen Person. Aus Sicht der Expert:innen spricht nichts dagegen, die Auswertungen immer auch jenen Personen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, das Feedback aus den anonym durchgeführten Evaluationen stets auch den für die Veranstaltung verantwortlichen Trainer:innen zur Verfügung zu stellen.

Standard 5.2

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Das igw Schweiz verfügt über einen «Leitfaden für die Fallberichte», der den Aufbau der Fallberichte vorgibt. Sollte bei der Überprüfung und Genehmigung der Fallberichte und Supervisionsberichte durch die Supervisor:innen eine negative Tendenz erkennbar sein (ungünstigere Post-

als Prä-Werte des gewählten validierten Instruments) wird dies im individuellen Prozess mit der:dem Weiterzubildenden besprochen und dokumentiert. Negative Tendenzen müssen der Ausbildungsleitung gemeldet werden (nur quantitativ, ohne Angabe von Patient:in, Fall, Supervisor:in etc.). Bei gehäuften Meldungen reagiert die Ausbildungsleitung mit einer detaillierten Untersuchung.

Ohne Meldungen der Supervisor:innen kann davon ausgegangen werden, dass die Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie die Absolvent:innen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Die Expert:innen stellen fest, dass 10 Fälle ausführlich zu dokumentieren sind (Leitfaden Fallbericht). Der Aufbau der Fallberichte erfolgt im Wesentlichen entlang vorgegebener Kriterien und jeder Bericht muss von dem jeweiligen Supervisor:in angenommen und nachbesprochen werden. Mangelnde Fallberichte müssen überarbeitet werden. Die Expert:innen haben – wie unter Standard 2.3 dargelegt – festgestellt, dass in den Fallberichten die Evaluation des Therapieverlaufs mit validierten Messinstrumenten noch nicht ganz flächendeckend erfolgt und sich die Routine hier noch entwickeln muss. Der Einsatz dieser Messinstrumente am igw Schweiz ist noch jung und es lassen sich noch keine aggregierten Aussagen über die Qualität der Weiterbildung aufgrund der durchgeführten Therapien ableiten. Durch eine aggregierte Auswertung liesse sich jedoch zumindest explorativ feststellen, ob und in welchem Ausmass die Therapien für die Patient:innen wirklich nebenwirkungsarm und wirksam sind. Die Expert:innen empfehlen, die Evaluation der therapeutischen Arbeit aus Patient:innensicht einzuführen. Grundsätzlich bestärken die Expert:innen das igw Schweiz darin, das oben skizzierte Vorgehen auch umzusetzen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 7: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz die Evaluation der therapeutischen Arbeit aus Patient:innensicht einzuführen.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges in Klinischer Gestalttherapie des Instituts für integrative Gestalttherapie (igw Schweiz)

Stärken:

Die Expert:innenkommission bescheinigt dem igw Schweiz, dass es eine anspruchsvolle Weiterbildung durchführt, wobei das igw Schweiz über eine lange Ausbildungstradition verfügt und durch die enge Zusammenarbeit mit dem IGW Würzburg international gut vernetzt ist.

Das vom igw Schweiz praktizierte Auswahlverfahren für zukünftige Weiterzubildende scheint einwandfrei zu funktionieren. Die Weiterbildungsteilnehmer:innen sind motiviert und engagiert. Eine hohe Ausbildungszufriedenheit der Weiterzubildenden ist zu verzeichnen.

Die Weiterzubildenden treffen in der Weiterbildung auf qualifiziertes Lehrpersonal (Haupt:trainer:innen, Nebentrainer:innen, Supervisor:innen u.a.), das sie während der gesamten Weiterbildung fördert und begleitet.

Generell kann eine hohe Identifikation aller beteiligten Personengruppen mit dem igw Schweiz festgestellt werden. Das igw Schweiz zeigt sich gegenüber Anregung und Wünschen der Weiterzubildenden offen und flexibel und bezieht diese in die Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges mit ein. Die gelebte Feedbackkultur ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Offenheit und Kongruenz und lebt damit relevante therapeutische Basisvariablen auch in der Weiterbildung selbst.

Der Weiterbildungsgang wird durch den Einbezug aller Personengruppen kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt; ein Qualitätssicherungssystem ist implementiert.

Herausforderungen:

Die verbindliche Aufnahme der klinischen Tätigkeit kommt aus Sicht der Expert:innen für eine praxisfokussierte Weiterbildung zu spät und sollte ab dem zweiten Weiterbildungsjahr erfolgen. Grundsätzlich sollte das igw Schweiz die vorhandene wissenschaftliche Evidenz besser nutzen, um die Wissenschaftlichkeit der Gestalttherapie fundierter und systematischer im Curriculum darzustellen und die Weiterzubildenden von Anfang an mit dieser Thematik vertraut zu machen. In diesem Rahmen sollte beispielsweise das Forschungsseminar zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Das igw Schweiz ermöglicht den Weiterzubildenden im Bereich der Wahl-Pflichtseminare (Klinische Seminare) Wahlfreiheit. Allerdings können dadurch gewisse Inhalte nicht genügend sichergestellt werden. Das igw Schweiz muss dafür sorgen, dass alle Weiterzubildenden eine genügende Anzahl an unterschiedlichen Störungsbilder kennenlernen sowie Zugang zu wissenschaftlich validierten Instrumenten für die Therapieevaluation haben, die in den Fallberichten verwendet und dargelegt werden müssen. Das igw Schweiz muss zudem sicherstellen, dass der «Leitfaden für Fallberichte» in der Praxis umgesetzt wird, d.h. dass die Fallberichte alle vorgegebenen Kriterien abdecken und die Weiterzubildenden ein strukturiertes Feedback entlang der definierten Kriterien erhalten.

Überdies muss das igw Schweiz die Prüfungsvarianz im Rahmen der Schlussprüfung erweitern und eine schriftliche Wissensüberprüfung einführen, die in den dafür vorgesehenen Regularien verankert wird.

Ferner weisen die Expert:innen darauf hin, dass das igw Schweiz – um einen reibungslosen Ablauf der Weiterbildung zu gewährleisten – die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten zur Verfügung stellen muss.

3.3 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

- a) *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Der Weiterbildungsgang «Klinische Gestalttherapie» steht unter der Verantwortung des Instituts für Integrative Gestalttherapie (igw Schweiz GmbH).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b) *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Der Weiterbildungsgang beinhaltet alle in Artikel 5 PsyG genannten Ziele. Die Weiterzubildenden absolvieren eine umfassende Ausbildung mit dem Ziel, den Fachtitel als eidgenössisch anerkannte:r Psychotherapeut:in zu erreichen. Aufgrund der dokumentierten und von den Expert:innen überprüften Leistungen in Form von Seminaren, Kompakttrainings, Gruppensupervision, Einzelsupervision, Selbsterfahrung, Gruppenselbsterfahrung, detaillierten Fallberichten, die den Vorgaben des PsyG entsprechen, ermöglicht diese Weiterbildung die Erreichung der Ziele nach Artikel 5 PsyG.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- c) *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Die Zulassung zum Weiterbildungsgang «Klinische Gestalttherapie» bedingt einen Hochschulabschluss auf Stufe Master in Psychologie oder ein Hochschulstudium in Medizin und das Erfüllen der persönlichen Voraussetzungen.

Für Psycholog:innen mit einem anderen Hauptfach als Klinische Psychologie ist ein zusätzlicher Nachweis von Lehrveranstaltungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie von insgesamt 12 ECTS erforderlich. Die Hälfte der Anforderungen von 6 ECTS müssen vor Beginn der Weiterbildung, die andere Hälfte von 6 ECTS bis spätestens zum Abschluss der ersten beiden Weiterbildungsjahre erbracht werden.

Für ausländische Studienabschlüsse muss der Nachweis der Gleichwertigkeit durch die PsyKo erbracht werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- d) *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Das Beurteilungssystem des igw Schweiz ist breit abgestützt, indem die individuelle und fachliche Entwicklung in verschiedenen Bereichen aus der eigenen Perspektive, aus der Sicht der Peers sowie durch die Haupttrainer:innen nach klar vorgegebenen Kriterien eingeschätzt wird: Am Ende jedes Weiterbildungsjahres findet ein Feedbackseminar statt, welches über die Zulassung zum nächsten Weiterbildungsjahr entscheidet. Der Feedbackprozess besteht aus einer Selbsteinschätzung, einer Fremdeinschätzung durch Gruppenmitglieder sowie aus der Einschätzung der

beiden Haupttrainer:innen. Die endgültige Entscheidung für die Zulassung in das nächste Weiterbildungsjahr liegt bei den beiden Haupttrainer:innen. Die zu erstellenden Fallberichte werden im Rahmen der Supervision besprochen; das Feedback der Supervisor:innen zu diesen Fallberichten sollte noch strukturierter erfolgen. Die Weiterzubildenden führen ein Lerntagebuch (Logbuch), wo die persönlichen Fortschritte, die Ziele und die Entwicklungsmassnahmen festgehalten werden. Der Abschluss der Weiterbildung stellt aktuell eine schriftliche Arbeit, welche nach einheitlichen Vorgaben (Leitfaden) zu erfolgen hat sowie das Abschlusskolloquium dar. Gegenwärtig fehlt im Rahmen der Schlussarbeit noch die Ein- und Durchführung einer schriftlichen Wissensprüfung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang «Klinische Gestalttherapie» ist aus den folgenden Teilen zusammengesetzt: Wissen und Können, Supervision, Selbsterfahrung sowie eigene therapeutische Tätigkeit.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Die Expert:innen konnten sich auf Basis der schriftlichen Unterlagen als auch der an der Vor-Ort-Visite geführten Gespräche davon überzeugen, dass die aktive und selbstverantwortliche Mitarbeit der Weiterzubildenden ein Kernanliegen ist: Die Bereitschaft zur Selbstreflexion in persönlichen Prozessen (Selbsterfahrung), zu Kontaktnahme mit einem Gegenüber und in diesem Sinne auch eine Risikobereitschaft wird während der gesamten Weiterbildung gefordert. Die komplexe und umfassende Theorie der Gestalttherapie, sowie das praktische Fachwissen werden sowohl vermittelt und erfahrungsorientiert gelernt als auch von den Weiterzubildenden in aktiver Eigenarbeit erworben und vertieft.

Überdies setzen sich die Weiterzubildenden durch ein Delegiertensystem (Gruppenkoordinatoren) aktiv mit den Weiterbildungsstrukturen auseinander.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das igw Schweiz verfügt über eine Rekurskommission: Diese wird von drei Mitgliedern getragen, welche in keiner weiteren Funktion der Weiterbildungsorganisation tätig sind. Ein Mitglied, dessen Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit in einem konkreten Fall nicht zweifelsfrei gegeben ist, tritt in diesem Beschwerdeverfahren in Ausstand. Die Beschwerdekommision konstituiert sich selbst und wählt den jeweiligen Vorsitz, welcher das Verfahren leitet.

In einem Beschwerdeverfahren können die Weiterzubildenden Entscheide der Ausbildungsleitung sowie der Lehrbeauftragten anfechten über:

- die Anrechenbarkeit von Grundausbildung und Weiterbildungsteilen;

- die Zulassung zum Weiterbildungsgang;
- die Zulassung oder die Auflagen zum nächsten Weiterbildungsjahr;
- die Zulassung zum Abschlusskolloquium.

Das Reglement «Beschwerdeverfahren des igw Schweiz» enthält – nebst anderen Ausführungen – Angaben zur Zusammensetzung der Beschwerdekommision sowie zum Verfahrensablauf.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation «Institut für Integrative Gestalttherapie Schweiz»

Das igw Schweiz hat die Stellungnahme zum Fremdevaluationsbericht fristgerecht am 3.8.2023 eingereicht. Das igw Schweiz bedankt sich bei der Expert:innenkommission für die sorgfältige Prüfung sowie auch für die im Bericht enthaltenen Anregungen. Des Weiteren greift das igw Schweiz jede der sieben von der Expert:innenkommission vorgeschlagenen Auflagen einzeln auf und zeigt, wie sie damit umgehen will.

4.2 Reaktionen der Expert:innenkommission auf die Stellungnahme des «Instituts für Integrative Gestalttherapie Schweiz»

Die Expert:innenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen: Sie hält grundsätzlich an den sieben vorgeschlagenen Auflagen fest.

Hinsichtlich Auflage 5

«Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den Pflichtseminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ein genügend breites Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen und ein genügend breites Spektrum an unterschiedlichen Zielgruppen besuchen»

hat sich die Expert:innenkommission auf Basis der Stellungnahme des igw Schweiz entschieden, die Auflage sprachlich anzupassen. Das igw Schweiz führt in der Stellungnahme aus, dass bei der Expert:innenkommission möglicherweise eine Unklarheit bezüglich Definition der «Pflichtseminare», «Wahl-Pflichtseminare» und «klinischen Seminare» am igw Schweiz besteht und legt noch einmal dar, wie sich die vorgängig genannte Seminar-Typen zueinander verhalten: Als Pflichtseminare gelten alle Seminare (Hauptseminare, Spezialseminare, Feedbackseminare und Kompakttraining, vgl. Curriculum igw Schweiz). Drei dieser Pflichtseminare werden als «Klinische Seminare» benannt und gelten als Wahl-Pflichtseminare, was bedeutet, dass diese drei Seminare aus einer Auswahl an (störungsspezifischen) Seminaren frei gewählt werden können. Die Teilnahme an diesen 3 inhaltlich frei wählbaren klinischen Seminaren ist Pflicht und dient der Vertiefung von einzelnen Themen (vgl. Stellungnahme igw Schweiz, S: 4ff.).

Die Expert:innenkommission ist nach wie vor der Auffassung, dass die klinische Betrachtungsweise nicht primär durch Referate der Weiterzubildenden und drei inhaltlich frei wählbaren klinischen Seminare abgedeckt werden kann. Aus Sicht der Expert:innenkommission sollten innerhalb jedes klinischen Seminars 2 bis 3 verwandte Störungsbilder integriert werden, um sicherzustellen, dass sich alle Weiterzubildenden mit einem genügend breiten Spektrum an psychischen Störungen auseinandersetzen und in Kontakt mit verschiedenen Altersgruppen kommen (vgl. Fremdevaluationsbericht S. 16. ff.). Die Expert:innenkommission schlägt vor, die Auflage 5 wie folgt zu präzisieren:

«Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den zu absolvierenden klinischen Seminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden Wissen zu einem genügend breiten Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen aufbauen können. Dafür muss das igw Schweiz ein genügend grosses Angebot – z. B. 2 bis 3 Störungsbilder pro klinisches Seminar – anbieten respektive gewährleisten und erfassen, welche psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen in diesen Wahl-Pflichtveranstaltungen besprochen werden».

5 Akkreditierungsantrag der Expert:innenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des Instituts für Integrative Gestalttherapie Schweiz und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expert:innenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsang in Klinischer Gestalttherapie

mit 7 Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen wird, auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle, verwiesen.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien «Psychotherapie», inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie des Instituts für integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz)					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.					
1.1 Studienprogramm		1.1.1	x		
		1.1.2	x		Empfehlung 1: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, die Aufnahme der klinischen Tätigkeit/ Einzel-Supervision ab dem 2. Weiterbildungsjahr verbindlich einzuführen.
		1.1.3	x		
1.2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung		1.2.1	x		Empfehlung 2: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz die Möglichkeit einer Beschwerdeeingabe ohne Kostenfolge einzuführen.
		1.2.2	x		
		1.2.3		x	Auflage 1: Die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten innerhalb der Weiterbildung müssen vom igw Schweiz organisiert werden. Die damit verbundenen Kosten werden in der Kostenübersicht transparent ausgewiesen.
Prüfbereich 2					
Inhalte der Weiterbildung					
2.1 Wissen und Können		2.1.1		x	Auflage 2: Das igw Schweiz weist nach, wie es die Wissenschaftlichkeit fundierter, systematischer und von Beginn der Weiterbildung an in das Curriculum integriert. Empfehlung 3: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, das Forschungsseminar zu einem früheren Zeitpunkt in der Weiterbildung abzuhalten.
		2.1.2		x	Auflage 3: Das igw Schweiz muss wissenschaftlich validierte Instrumente zur Therapieevaluationen zur Verfügung stellen, die in den Fallberichten angewendet werden müssen, sofern den Weiterzubildenden in den Institutionen keine geeigneten validierten Instrumente zur Verfügung stehen.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie des Instituts für integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz)					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
					Auflage 4: Das igw Schweiz stellt sicher, dass in die Fallberichte auch ein Fallkonzept mit Behandlungsplan integriert wird und dies im «Leitfaden für die Fallberichte» als zusätzliches Kriterium verankert wird.
	2.1.3		x		Auflage 5: Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den zu absolvierenden klinischen Seminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden Wissen zu einem genügend breiten Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen aufbauen können. Dafür muss das igw Schweiz ein genügend grosses Angebot – z. B. 2 bis 3 Störungsbilder pro klinisches Seminar – anbieten respektive gewährleisten und erfassen, welche psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen in diesen Wahl-Pflichtveranstaltungen besprochen werden.
	2.1.4	x			
	2.2 Klinische Praxis	x			
	2.3 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	x		
		b.		x	Auflage 6: Das igw Schweiz stellt sicher, dass der «Leitfaden für Fallberichte» in der Praxis umgesetzt wird und dass die Weiterzubildenden zu den einzelnen im Leitfaden hinterlegten Kriterien (mündlich und schriftlich) eine strukturierte Rückmeldung erhalten. Empfehlung 4: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, die Belege für die 500 Einheiten supervidierte Tätigkeit sowie den Beleg über die 10 Fallberichte im Studienbuch zu integrieren.
	2.4 Supervision	a.	x		
		b.	x		
	2.5 Selbsterfahrung				
Prüfbereich 3					
Weiterzubildende					
	3.1 Beurteilungssystem	3.1.1	x		
		3.1.2	x		
		3.1.3		x	Auflage 7: Das igw Schweiz führt im Rahmen der Schlussprüfung eine schriftliche Wissensüberprüfung ein und verankert diese normativ in den dafür vorgesehen Regularien.
	3.2 Beratung und Unterstützung		x		Empfehlung 5: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz auszuloten, durch welche Elemente die Durchleitung der Weiterzubildenden durch die Weiterbildung weiter verbessert werden könnte.
Prüfbereich 4					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
	4.1 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten		x		
	4.2 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten		x		
Prüfbereich 5					

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie des Instituts für integrative Gestalttherapie Schweiz (igw Schweiz)				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Qualitätssicherung und -entwicklung				
5.1		x		Empfehlung 6: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, das Feedback aus den anonym durchgeführten Evaluationen stets auch den für die Veranstaltung verantwortlichen Trainer:innen zur Verfügung zu stellen.
5.2		x		Empfehlung 7: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz die Evaluation der therapeutischen Arbeit aus Patient:innensicht einzuführen.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)/Empfehlung(en)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x		
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	x		
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x		
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x		
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x		
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x		
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung Klinische Gestalttherapie des igw Schweiz	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		7		



II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expert:innenkommission

IGW, Gubelstrasse 54, 8050 Zürich

Frau
Karin Meyer
AAQ
Effingerstrasse 15
3001 Bern

Gubelstrasse 54
8050 Zürich

Telefon: (044) 760 42 16
office@igw-schweiz.ch
www.igw-schweiz.ch

Bürozeiten Sekretariat
Montag bis Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

03.08.2023

Gesellschafter
IGW
Institut für Integrative
Gestalttherapie Würzburg
private gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.
Friedrich-Ebert-Ring 7
D-97072 Würzburg

Geschäftsführung
Werner Gill, Dipl. Päd. (Vorsitzender)
Johanna Fischer, lic. phil.

Sitz: Zürich

Ausbildungsleitung
Johanna Fischer, lic. phil.
Barbara Laskowska-Müller, M. Sc.

Sehr geehrte Frau Meyer

Vielen Dank für die Zustellung des Expert:innenberichtes im Rahmen der Re-Akkreditierung unseres Weiterbildungsganges in Klinischer Gestalttherapie am igw Schweiz.

Wir bedanken uns bei den Expert:innen für die wohlwollende und sorgfältige Prüfung unseres Instituts an der Vor-Ort-Visite wie auch für die Anregungen im Bericht.

Zum Fremdevaluationsbericht nehmen wir wie folgt Stellung und bearbeiten die Auflagen innerhalb der angegebenen Frist.

Mit freundlichen Grüssen



Johanna Fischer, lic. phil.
Geschäftsführerin, Ausbildungsleitung



Barbara Laskowska-Müller, M.Sc.
Ausbildungsleitung

Beirat
Prof. George Brown, Ph.D.
Judith R. Brown, Ph.D.
Santa Barbara

Violet Oaklander, Ph.D. †
Santa Barbara

Erving Polster, Ph.D.
Miriam Polster, Ph.D. †
La Jolla

Joseph C. Zinker, Ph.D.
Sandra Zinker, Lic. Psych.
Cape Cod

Bankverbindungen
Migros-Bank Zürich
BC-Nr. 8401
Kto.-Nr. 533.819.39
BIC MIGRCHZZ80A
IBAN: CH97 0840 1000 0533 81939

Auflage 1: Die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten innerhalb der Weiterbildung müssen vom igw Schweiz organisiert werden. Die damit verbundenen Kosten werden in der Kostenübersicht transparent ausgewiesen.

Stellungnahme igw Schweiz:

Das PsyG verlangt, dass die technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird, wofür das igw Schweiz auch weiterhin sorgt.

Es ist seit Jahren etablierte Praxis, dass die Räumlichkeiten für die ersten Seminare des ersten Weiterbildungsjahres sowie für die Klinischen Seminare vom igw Schweiz organisiert werden. Die Gruppenkoordinator:innen mieten nur die Räumlichkeiten für die Hauptseminare und einen Teil der Sonderseminare. Dabei machen wir die Erfahrung, dass sich die verschiedenen Jahrgänge in unterschiedlichen Räumlichkeiten wohl fühlen und den Gruppen diese Möglichkeit der Selbstorganisation entgegen kommt.

Es gibt eine Liste von zahlreichen kostengünstigen Räumlichkeiten, die den Gruppenkoordinator:innen zur Verfügung gestellt wird. Im Netzwerk des igw Schweiz haben diverse Personen Zugang zu geeigneten genossenschaftlichen Räumlichkeiten, die kostengünstig angemietet werden können. Die Selbstorganisation der Räumlichkeiten durch die Gruppen gewährleistet zudem, dass die Raumkosten für die Weiterbildungsteilnehmenden gering gehalten werden können.

Dieses bestehende Vorgehen hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt, weswegen das igw Schweiz die Organisation der Räumlichkeiten nicht verändern möchte.

Das igw Schweiz wird zur Kostentransparenz den geschätzten Betrag in der Kostenaufstellung auf der Homepage ausweisen.

Auflage 2: Das igw Schweiz weist nach, wie es die Wissenschaftlichkeit fundierter, systematischer und von Beginn der Weiterbildung an in das Curriculum integriert

Stellungnahme igw Schweiz:

Das igw Schweiz wird die Wissenschaftlichkeit der Gestalttherapie ab Beginn der Weiterbildung vermitteln und thematisieren sowie im Curriculum sichtbar darlegen.

Auflage 3: Das igw Schweiz muss wissenschaftlich validierte Instrumente zur Therapieevaluationen zur Verfügung stellen, die in den Fallberichten angewendet werden müssen, sofern den Weiterzubildenden in den Institutionen keine geeigneten validierten Instrumente zur Verfügung stehen.

Stellungnahme igw Schweiz:

In den meisten Fällen haben die Weiterzubildenden an ihren Arbeitsplätzen validierte Instrumente für die Evaluation der Therapieverläufe zur Verfügung, da sie im Rahmen ihrer Klinischen Praxis in der Regel in einer Institution mit Status A oder B arbeiten. Das igw Schweiz wird künftig zusätzlich validierte Instrumente zur Verfügung stellen für die Weiterzubildenden, welchen keine Instrumente zur Verfügung stehen und dies im «Leitfaden Fallberichte» dementsprechend vermerken.

Auflage 4: Das igw Schweiz stellt sicher, dass in die Fallberichte auch ein Fallkonzept mit Behandlungsplan integriert wird und dies im «Leitfaden für die Fallberichte» als zusätzliches Kriterium verankert wird.

Stellungnahme igw Schweiz:

Das igw Schweiz wird den «Leitfaden Fallberichte» überarbeiten, so dass der Punkt Fallkonzeption inkl. Arbeitshypothese (Behandlungsplanung) als fester Bestandteil der Fallberichte definiert wird.

Auflage 5: Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den Pflichtseminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ein genügend breites Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen und ein genügend breites Spektrum an unterschiedlichen Zielgruppen besuchen.

Stellungnahme des igw Schweiz:

Aus unserer Sicht und auf der Basis langjähriger Weiterbildungserfahrung bilden die ersten beiden Weiterbildungsjahre gerade durch den transdiagnostischen Fokus eine solide Basis, um eine Therapeut:innenpersönlichkeit zu entwickeln und auf diesem Hintergrund die spezifische Behandlung einzelner Störungsbilder zu vertiefen.

Die Weiterzubildenden kommen ausserdem bereits in anderen Teilen der Weiterbildung mit einem breiten Spektrum an psychischen Erkrankungen in Berührung. So werden im Seminar Gestaltdiagnostik II strukturelle Störungen behandelt und in den Supervisionsseminaren wird eine Breite an Störungsbildern abgedeckt.

Aus den Ausführungen der Expert:innen schliessen wir, dass eine Unklarheit bezüglich der Definition der «Pflichtseminare», «Wahl-Pflichtseminare» und «klinischen Seminare» am igw Schweiz besteht. Gerne führen wir dies nochmals genauer aus:

Als Pflichtseminare gelten alle Seminare (Hauptseminare, Spezialseminare, Feedbackseminare und Kompakttraining) wie auf Seiten 42 und 43 im Curriculum aufgeführt. 3 dieser Pflichtseminare werden als «Klinische Seminare» benannt und gelten als Wahl-Pflichtseminare, was bedeutet, dass diese 3 Seminare aus einer Auswahl an (störungsspezifischen) Seminaren frei gewählt werden können. Die Teilnahme an diesen 3 inhaltlich frei wählbaren klinischen Seminaren ist Pflicht und dient der Vertiefung von einzelnen Themen. Die Weiterzubildenden wählen die 3 Themen aus, welche sie zusätzlich zu dem aufgebauten Wissen aus der Weiterbildung und der klinischen Praxis noch weiter vertiefen möchten oder im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit benötigen.

Die Vermittlung aller relevanter Störungsbilder ist integraler Bestandteil der Hauptseminare.

In den Hauptseminaren des 3. und 4. Jahres halten die Weiterzubildenden Referate zu allen Störungsbildern (siehe Referatsliste), welche durch die Weiterbildner inhaltlich ergänzt werden. Zusätzlich werden in allen Hauptseminaren die klinischen Störungsbilder und Zielgruppen auch in anderen Formen thematisiert (Diskussion, Präsentation der Trainer:innen und Fallarbeiten in den Supervisionen), so dass am Ende der Weiterbildung den Weiterzubildenden das volle Spektrum an Störungsbildern und Zielgruppen bekannt ist.

Die Vorgaben zu den Pflichtseminaren und den 3 inhaltlich wählbaren Wahl-Pflichtseminaren sind aus unserer Sicht ausreichend definiert.

Auflage 6: Das igw Schweiz stellt sicher, dass der «Leitfaden für Fallberichte» in der Praxis umgesetzt wird und dass die Weiterzubildenden zu den einzelnen im Leitfaden hinterlegten Kriterien (mündlich und schriftlich) eine strukturierte Rückmeldung erhalten.

Stellungnahme igw Schweiz:

Das igw Schweiz wird den Feedbackprozess zu den Fallberichten überarbeiten und in eine strukturiertere Form bringen.

Auflage 7: Das igw Schweiz führt im Rahmen der Schlussprüfung eine schriftliche Wissensüberprüfung ein und verankert diese normativ in den dafür vorgesehen Regularien.

Stellungnahme igw Schweiz:

Wir erachten die Abschlussarbeit, welche in der Regel eine ausführliche, max. 60-seitige Falldarstellung ist, als schriftliche Schlussprüfung.

Die Abschlussarbeit, die in der Regel einen 10. Fallbericht darstellt, inkludiert verschiedenste Wissensanteile, darunter klinisches Wissen, das methodische Vorgehen, die genaue Beschreibung der therapeutischen Arbeit und des diagnostischen Vorgehens, Wissen über Störungsbilder sowie Evaluation des Therapieverlaufs und Einbindung gestalttherapeutischer Konzepte.

Die Abschlussarbeit am igw Schweiz dient nicht alleinig der genauen Darstellung und Reflektion eines Falles. In der Abschlussarbeit sollen Weiterzubildende aufzeigen, dass sie die Theorie der Gestalttherapie verstanden haben und fähig sind, diese in der konkreten Arbeit anzuwenden und auch zu reflektieren. Die therapeutischen Prozesse werden klar mit aus dem Literaturstudium gewonnenem Theoriewissen und Wissen um Störungsbilder verknüpft. Dabei wird, im Sinne einer Wissensüberprüfung, aus unserer Erfahrung deutlich, inwieweit die Teilnehmenden die Theorie verstanden haben oder nicht (vgl. Fremdevaluationsbericht PSP Basel vom 21.01.2022; vgl. AkkredV-PsyG 4.2.2.). Im Kolloquium wird der Gesamtverlauf der Weiterbildung evaluiert und die Wissensüberprüfung findet zusätzlich mündlich statt.

Mit den Empfehlungen werden wir uns im Rahmen der Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges und der Qualitätssicherung befassen und intern ausführlich diskutieren.

Empfehlung 1: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, die Aufnahme der klinischen Tätigkeit/Einzel-Supervision ab dem 2. Weiterbildungsjahr verbindlich einzuführen.

Stellungnahme igw Schweiz:

Aufgrund der aktuellen kritischen berufspolitischen Situation insbesondere für Psycholog:innen in Weiterbildung in der Schweiz wird das igw Schweiz die Aufnahme der klinischen Tätigkeit nicht bereits ab dem 2. Weiterbildungsjahr verbindlich einführen, da schlichtweg zu wenig klinische Stellen auf dem Markt zur Verfügung stehen. Eine Berufspflicht ab dem 2. Jahr würde für viele Weiterzubildende einen hohen Druck und gegebenenfalls eine Pausierung der

Weiterbildung bedeuten. Gerne weist das igw Schweiz die Teilnehmenden darauf hin, möglichst früh nach einer passenden klinischen Arbeitsstelle zu suchen. Selbstverständlich wird der Beginn der Einzel-Supervision gleichzeitig mit dem Beginn einer klinischen Tätigkeit empfohlen.

Empfehlung 2: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz die Möglichkeit einer Beschwerdeeingabe ohne Kostenfolge einzuführen.

Stellungnahme igw Schweiz:

Das igw Schweiz wird den Kostenvorschuss auf 200.- CHF reduzieren.

Empfehlung 3: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, das Forschungsseminar zu einem früheren Zeitpunkt in der Weiterbildung abzuhalten.

Stellungnahme igw Schweiz:

Danke für den Input, die Seminarplanung wird bei Gelegenheit überarbeitet.

Empfehlung 4: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, die Belege für die 500 Einheiten supervidierte Tätigkeit sowie den Beleg über die 10 Fallberichte im Studienbuch zu integrieren.

Stellungnahme igw Schweiz:

Das Layout und die Handhabung des Studienbuchs wurden kürzlich gründlich überarbeitet. Einige Belege werden in mehrfacher und digitaler Ausführung benötigt (z.B. Beleg 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen, Beleg Fallberichte etc.). Diese Belege sind im internen Bereich zum Download zur Verfügung und eignen sich erfahrungsgemäss nicht für das vorgedruckte Studienbuch im A5-Format.

Empfehlung 5: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz auszuloten, durch welche Elemente die Durchleitung der Weiterzubildenden durch die Weiterbildung weiter verbessert werden könnte.

Stellungnahme igw Schweiz:

Selbstverantwortung ist ein wichtiger Bestandteil der Weiterbildung. Anhand von Curriculum und Weiterbildungsrichtlinien sowie der guten Erreichbarkeit von Sekretariat und Ausbildungsleitung sind die Teilnehmenden ausreichend informiert und haben Zugang zu den nötigen Anlaufstellen für die Klärung aller Fragen.

Geschäftsführung

Werner Gill, Dipl. Päd. (Vorsitzender)
Johanna Fischer, lic. phil.

Sitz: Zürich

Ausbildungsleitung

Johanna Fischer, lic. phil.
Barbara Laskowska-Müller, M. Sc.

Beirat

Prof. George Brown, Ph.D.
Judith R. Brown, Ph.D.
Santa Barbara

Violet Oaklander, Ph.D. †
Santa Barbara

Erving Polster, Ph.D.
Miriam Polster, Ph.D. †
La Jolla

Joseph C. Zinker, Ph.D.
Sandra Zinker, Lic. Psych.
Cape Cod

Bankverbindungen

Migros-Bank Zürich
BC-Nr. 8401
Kto.-Nr. 533.819.39
BIC MIGRCHZZ80A
IBAN: CH97 0840 1000 0533 81939

Empfehlung 6: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz, das Feedback aus den anonym durchgeführten Evaluationen stets auch den für die Veranstaltung verantwortlichen Trainer:innen zur Verfügung zu stellen

Stellungnahme igw Schweiz:

Danke für den Vorschlag. Die Feedbackbogen werden zukünftig von den Trainer:innen eingesammelt, durchgelesen und nachfolgend an das Institut zur Ablage geschickt.

Empfehlung 7: Die Expert:innen empfehlen dem igw Schweiz die Evaluation der therapeutischen Arbeit aus Patient:innensicht einzuführen.

Stellungnahme igw Schweiz:

Danke für den Input, dies werden wir gerne intern diskutieren.



III Verfügung des Eidgenössischen Departement des Innern

Das IGW hat eingewilligt, die Verfügung als Anhang im Fremdevaluationsbericht zu veröffentlichen.



CH-3003 Bern

EDI

Einschreiben

Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie
Institut für integrative Gestalttherapie
Herr Werner Gill
Gubelstrasse 54
8054 Zürich

Bern, 17. April 2024

VERFÜGUNG

vom 17. April 2024

in Sachen

Institut für integrative Gestalttherapie

Gubelstrasse 54, 8054 Zürich

betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie» des Instituts für integrative Gestalttherapie, eingereicht am 14. November 2022 ;

Akkreditierungsentscheid gültig ab 16. Juni 2024 bis 15. Juni 2031

I. Sachverhalt

- A. Das Institut für integrative Gestalttherapie Würzburg (igw) Schweiz wurde 2012 gegründet und beruht auf der Rechtsform einer GmbH. Eigentümer als gemeinnützige GmbH ist das igw Würzburg, welches in Deutschland seit 1976 und in der Schweiz seit 1990 psychotherapeutische Weiterbildungen durchführt und eines der ältesten Institute in Europa ist. Das igw Schweiz baut auf dieser langjährigen Weiterbildungstradition auf. Das igw Schweiz ist Rechtsträger der Weiterbildung in der Schweiz und wird von zwei Geschäftsführenden und der Ausbildungsleitung geführt, welche in regelmässigem Austausch mit den Lehrbeauftragten und Weiterbildungsteilnehmenden stehen. Der Sitz des Institutes ist Affoltern am Albis. Die Weiterbildung findet in der Regel in Zürich statt. Neben der psychotherapeutischen, bietet das igw Schweiz auch eine beraterische Weiterbildung sowie eine Fortbildung für Personen an, welche die Grundzüge der Gestalttherapie kennenlernen und zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit nutzen möchten. Seit der Gründung hat das igw Schweiz rund 220 Abschlüsse vergeben, d.h. pro Jahr schliessen ca. 7 Personen die Weiterbildung ab. Stand Oktober 2022 führt das igw Schweiz vier Gruppen mit rund 30 Weiterzubildenden. In der Regel wird jedes Jahr mit einer neuen Weiterbildungsgruppe in «Klinischer Gestalttherapie» begonnen; die Weiterbildung dauert vier Jahre.
- B. Am 14. November 2022 hat das igw Schweiz das Gesuch um Akkreditierung (datiert 10. November 2022) des Weiterbildungsgangs Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (nachfolgend PsyG) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingereicht.
- C. Am 14. Dezember 2022 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt und das igw Schweiz über die Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie fand am 18. Januar 2023 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 24. Mai 2023 in den Räumlichkeiten des Lyceum Club Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Fremdevaluationsberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten den Expertinnen und Experten, den Weiterbildungsgang in klinischer Gestalttherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren.
- F. Die Expertenkommission erstattete ihren vorläufigen Fremdevaluationsbericht am 29. Juni 2023. Der Bericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie zu akkreditieren.
- G. Das igw Schweiz hat am 03. August 2023 zu den Auflagen und Empfehlungen im vorläufigen Fremdevaluationsbericht vom 29. Juni 2023 Stellung genommen. Das igw Schweiz bedankt sich bei der Expertenkommission für die sorgfältige Prüfung sowie auch für die im Bericht enthaltenen Anregungen. Des Weiteren greift das igw Schweiz jede der sieben von der Expertenkommission vorgeschlagenen Auflagen einzeln auf und zeigt, wie sie damit umgehen will.
- H. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Expertinnen und Experten halten grundsätzlich an den sieben vorgeschlagenen Auflagen fest. Die Auflage 5 wurde sprachlich angepasst.
- I. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 01. September 2023 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie mit sieben Auflagen (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 5).
- J. Am 15. September 2023 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission

und dessen Prüfung (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie mit sieben Auflagen zu akkreditieren.

- K. Mit Entscheid vom 30. Oktober 2023 empfiehlt die Psychologieberufekommission (PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie mit Auflagen zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- L. Mit Schreiben per E-Mail vom 28. Februar 2024 hat das BAG das igw Schweiz im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme bis zum 20. März 2024 per E-Mail einzureichen.
- M. Die Verantwortlichen des igw Schweiz haben in ihrer Stellungnahme vom 14. März 2024 schriftlich erklärt, dass sie mit den Inhalten des Fremdevaluationsberichts grundsätzlich einverstanden sind und dass sie sehen, dass ihr Weiterbildungsgang mit seinen zentralen Anliegen und Schwerpunkten erkannt und wertgeschätzt wurde. Die Umsetzung der Auflagen planen sie so bald als möglich in Angriff zu nehmen.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011¹ (PsyG) eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 der Verordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013² (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013³ (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG reicht die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.⁴
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe wird durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang 1 Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.81

² SR 935.811

³ SR 935.811.1

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen>

B. Materielles

1. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie des igw Schweiz 17 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, 6 betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Qualitätsstandards wird von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.
2. In ihrem definitiven Fremdevaluationsbericht vom 01. September 2023 identifiziert die Expertenkommission folgende Stärken und Schwächen (siehe Fremdevaluationsbericht, Seite 31):

Stärken:

- Das igw Schweiz führt eine anspruchsvolle Weiterbildung durch, wobei das igw Schweiz über eine lange Ausbildungstradition verfügt und durch die enge Zusammenarbeit mit dem igw Würzburg international gut vernetzt ist.
- Das vom igw Schweiz praktizierte Auswahlverfahren für zukünftige Weiterzubildende scheint einwandfrei zu funktionieren. Die Weiterbildungsteilnehmenden sind motiviert und engagiert. Eine hohe Ausbildungszufriedenheit der Weiterzubildenden ist zu verzeichnen.
- Die Weiterzubildenden treffen in der Weiterbildung auf qualifiziertes Lehrpersonal, das sie während der gesamten Weiterbildung fördert und begleitet.
- Generell kann eine hohe Identifikation aller beteiligten Personengruppen mit dem igw Schweiz festgestellt werden. Das igw Schweiz zeigt sich gegenüber Anregungen und Wünschen der Weiterzubildenden offen und flexibel und bezieht diese in die Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges mit ein. Die gelebte Feedbackkultur ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung, Offenheit und Kongruenz und lebt damit relevante therapeutische Basisvariablen auch in der Weiterbildung selbst.
- Der Weiterbildungsgang wird durch den Einbezug aller Personengruppen kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt; ein Qualitätssicherungssystem ist implementiert.

Schwächen:

- Die verbindliche Aufnahme der klinischen Tätigkeit kommt aus Sicht der Expertinnen und Experten für eine praxisfokussierte Weiterbildung zu spät und sollte ab dem zweiten Weiterbildungsjahr erfolgen. Grundsätzlich sollte das igw Schweiz die vorhandene wissenschaftliche Evidenz besser nutzen, um die Wissenschaftlichkeit der Gestalttherapie fundierter und systematischer im Curriculum darzustellen und um die Weiterzubildenden von Anfang an mit dieser Thematik vertraut zu machen. In diesem Rahmen sollte beispielsweise das Forschungsseminar zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.
 - Das igw Schweiz ermöglicht den Weiterzubildenden im Bereich der Wahl-Pflichtseminare (Klinische Seminare) Wahlfreiheit. Allerdings können dadurch gewisse Inhalte nicht genügend sichergestellt werden. Das igw Schweiz muss dafür sorgen, dass alle Weiterzubildenden eine genügende Anzahl an unterschiedlichen Störungsbildern kennenlernen sowie Zugang zu wissenschaftlich validierten Instrumenten für die Therapieevaluation haben, die in den Fallberichten verwendet und dargelegt werden müssen. Das igw Schweiz muss zudem sicherstellen, dass der «Leitfaden für Fallberichte» in der Praxis umgesetzt wird, d.h. dass die Fallberichte alle vorgegebenen Kriterien abdecken und die Weiterzubildenden ein strukturiertes Feedback entlang der definierten Kriterien erhalten.
 - Überdies muss das igw Schweiz die Prüfungsvarianz im Rahmen der Schlussprüfung erweitern und eine schriftliche Wissensüberprüfung einführen, die in den dafür vorgesehenen Regularien verankert wird.
 - Ferner weisen die Expertinnen und Experten darauf hin, dass das igw Schweiz – um einen reibungslosen Ablauf der Weiterbildung zu gewährleisten – die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten zur Verfügung stellen muss.
3. Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie des igw Schweiz mit folgenden sieben Auflagen:

Auflage 1: Die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten innerhalb der Weiterbildung müssen vom igw Schweiz organisiert werden. Die damit verbundenen Kosten werden in der Kostenübersicht transparent ausgewiesen.

Auflage 2: Das igw Schweiz weist nach, wie es die Wissenschaftlichkeit fundierter, systematischer und von Beginn der Weiterbildung an in das Curriculum integriert.

Auflage 3: Das igw Schweiz muss wissenschaftlich validierte Instrumente zur Therapieevaluation zur Verfügung stellen, die in den Fallberichten angewendet werden müssen, sofern den Weiterzubildenden in den Institutionen keine geeigneten validierten Instrumente zur Verfügung stehen.

Auflage 4: Das igw Schweiz stellt sicher, dass in die Fallberichte auch ein Fallkonzept mit Behandlungsplan integriert wird und dies im «Leitfaden für die Fallberichte» als zusätzliches Kriterium verankert wird.

Auflage 5: Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den zu absolvierenden klinischen Seminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden Wissen über ein genügend breites Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen aufbauen können. Dafür muss das igw Schweiz ein genügend grosses Angebot – z. B. 2 bis 3 Störungsbilder pro klinisches Seminar – anbieten respektive gewährleisten und erfassen, welche psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen in diesen Wahl-Pflichtveranstaltungen besprochen werden.

Auflage 6: Das igw Schweiz stellt sicher, dass der «Leitfaden für Fallberichte» in der Praxis umgesetzt wird und dass die Weiterzubildenden zu den einzelnen im Leitfaden hinterlegten Kriterien (mündlich und schriftlich) eine strukturierte Rückmeldung erhalten.

Auflage 7: Das igw Schweiz führt im Rahmen der Schlussprüfung eine schriftliche Wissensüberprüfung ein und verankert diese normativ in den dafür vorgesehenen Regularien.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission sieben Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Expertinnen und Experten empfehlen dem igw Schweiz, die Aufnahme der klinischen Tätigkeit/Einzel-Supervision ab dem 2. Weiterbildungsjahr verbindlich einzuführen.

Empfehlung 2: Die Expertinnen und Experten empfehlen dem igw Schweiz die Möglichkeit einer Beschwerdeeingabe ohne Kostenfolge einzuführen.

Empfehlung 3: Die Expertinnen und Experten empfehlen dem igw Schweiz, das Forschungsseminar zu einem früheren Zeitpunkt in der Weiterbildung abzuhalten.

Empfehlung 4: Die Expertinnen und Experten empfehlen dem igw Schweiz, die Belege für die 500 Einheiten supervidierte Tätigkeit sowie den Beleg über die 10 Fallberichte im Studienbuch zu integrieren.

Empfehlung 5: Die Expertinnen und Experten empfehlen dem igw Schweiz auszuloten, durch welche Elemente die Durchleitung der Weiterzubildenden durch die Weiterbildung weiter verbessert werden könnte.

Empfehlung 6: Die Expertinnen und Experten empfehlen dem igw Schweiz, das Feedback aus den anonym durchgeführten Evaluationen stets auch den für die Veranstaltung verantwortlichen Traineeinnen oder Trainern zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung 7: Die Expertinnen und Experten empfehlen dem igw Schweiz die Evaluation der therapeutischen Arbeit aus Sicht der Patientinnen und Patienten einzuführen.

4. Die AAQ hat ihren Antrag vom 06. September 2023 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht.
5. Die PsyKo hat sich an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen, zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungscurriculums Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie ausführlich beraten.

Die PsyKo ist mit dem Fremdevaluationsbericht einverstanden und empfiehlt die Akkreditierung mit Auflagen gemäss dem Fremdevaluationsbericht.

6. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI im Entwurf dieser Verfügung zum Schluss, dem Gesuch des igw Schweiz um Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit sieben Auflagen zu akkreditieren.

Prüfbereich 1: Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Der Qualitätsstandard 1.2.1 verlangt, dass die Rahmenbedingungen der Weiterbildung geregelt und auch publiziert sind. Unter Rahmenbedingungen fallen auch die Räumlichkeiten der jeweiligen Veranstaltungen. Ausserdem verlangt besagter Standard, dass die Kosten der Weiterbildung geregelt und publiziert sind. In diesen Kosten müssen auch die Ausgaben für die Räumlichkeiten enthalten sein. Zudem verlangt der Qualitätsstandard 1.2.3, dass die verantwortliche Organisation sicherstellt, dass die technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der Weiterbildung erlaubt. Wenn die verantwortliche Organisation die Räume nicht organisiert, kann sie die exakten Kosten der Räumlichkeiten nicht ausweisen und sie kann auch nicht sicherstellen, dass die technische Ausstattung den Vorgaben gerecht wird.

Auflage 1: Die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten innerhalb der Weiterbildung müssen vom igw Schweiz organisiert werden. Die damit verbundenen Kosten werden in der Kostenübersicht transparent ausgewiesen.

Prüfbereich 2: Inhalte der Weiterbildung

Der Standard 2.1.3 verlangt, dass die Inhalte der Weiterbildung wissenschaftlich fundiert sein müssen und dass die Erkenntnisse aus der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen laufend in die Weiterbildung einfließen. Theoretische und empirisch vermittelte Grundlagen der Psychotherapie müssen gemäss Standard 2.1.2 in einem Studienprogramm festgehalten sein.

Auflage 2: Das igw Schweiz weist nach, wie es die Wissenschaftlichkeit fundierter, systematischer und laufend in das Curriculum integriert.

Der Standard 2.1.2 verlangt die Vermittlung von theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie und praktischen psychotherapeutischen Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen. Unter anderem wird auch die Thematik der Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und die Kenntnis von wissenschaftlich validierten Instrumenten der Therapieevaluation genannt. Die Weiterzubildenden werden dazu angehalten, in ihren eingereichten Fallberichten die

Fälle mittels validierter Instrumente zu evaluieren. Damit es allen Weiterzubildenden möglich ist, praktische Kompetenzen in der Anwendung der validierten Instrumente zu erhalten, muss die verantwortliche Organisation diese Instrumente zur Verfügung stellen.

Auflage 3: Das igw Schweiz muss wissenschaftlich validierte Instrumente zur Therapieevaluation zur Verfügung stellen, die in den Fallberichten angewendet werden müssen.

Ein weiterer Bereich, der gemäss oben genanntem Qualitätsstandard 2.1.2 vermittelt werden muss, bezieht sich auf die Therapieplanung und -durchführung, die Verlaufsbeobachtung und die laufende Anpassung des therapeutischen Vorgehens. Die theoretischen Grundlagen zu diesen Bereichen werden in den Seminaren «Gestalt Diagnostik I» und «Gestalt Diagnostik II» vermittelt. Zusätzlich sollten aber auch die praktischen Kompetenzen verankert werden: Das Behandlungskonzept und die Behandlungsplanung sollte in den Fallberichten explizit dargelegt und in den Supervisionen besprochen werden.

Auflage 4: Das igw Schweiz stellt sicher, dass in die Fallberichte auch ein Fallkonzept mit Behandlungsplan integriert wird und dass dies im «Leitfaden für die Fallberichte» als zusätzliches Kriterium verankert wird.

Standard 2.1.3 verlangt unter anderem, dass die vermittelten Inhalte wissenschaftlich fundiert und in einem breiten Spektrum von psychischen Störungen und Erkrankungen anwendbar sind. Aktuell können die Weiterzubildenden aus einer Reihe von möglichen Seminaren mit unterschiedlichen Schwerpunkten auswählen. Durch dieses System kann nicht sichergestellt werden, dass sich alle Weiterzubildenden mit einem genügend breiten Spektrum an psychischen Störungen auseinandersetzen. Weiter verlangt 2.1.4 verschiedene Bestandteile, welche Teil der Weiterbildung sein müssen. Unter anderem wird hier auch die Besonderheit in der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen erwähnt. Die Besonderheiten des älteren Erwachsenen werden gemäss Selbstevaluationsbericht in den Supervisionsseminaren besprochen, allerdings nur, wenn entsprechende Fälle diskutiert werden. Nicht explizit thematisiert werden ausserdem Jugendliche und junge Erwachsene. Damit sichergestellt ist, dass alle Weiterzubildenden über denselben Wissensstand verfügen, müssen diese Inhalte von allen Teilnehmenden gleichermassen im Rahmen von Pflichtveranstaltungen besucht werden.

Auflage 5: Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den zu absolvierenden klinischen Seminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden Wissen über ein genügend breites Spektrum zu psychischen Störungen und Erkrankungen sowie zu verschiedenen Altersgruppen aufbauen können. Dafür muss das igw Schweiz ein genügend grosses Angebot – z. B. 2 bis 3 Störungsbilder pro klinisches Seminar – anbieten respektive gewährleisten und erfassen, welche psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen in diesen Wahl-Pflichtveranstaltungen besprochen werden.

Standard 2.3 verlangt unter anderem, dass die verantwortliche Organisation sicherstellt, dass alle Weiterzubildenden mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliessen und dass deren Verlauf mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden. Standard 3.1.2 verlangt weiter, dass die Wissens- und Handlungskompetenzen regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt werden sollen. Dem Selbstevaluationsbericht ist zu entnehmen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Weiterzubildenden nach Beendigung des Supervisionsprozesses beurteilt wird. Laut den Expertinnen und Experten geschieht dies jedoch eher auf eine unstrukturierte Art und Weise.

Auflage 6: Das igw Schweiz stellt sicher, dass im «Leitfaden für Fallberichte» Bewertungskriterien (mündlich und schriftlich) definiert werden, zu welchen die Weiterzubildenden eine strukturierte Rückmeldung erhalten. Das igw Schweiz stellt sicher, dass der Leitfaden in die Praxis umgesetzt wird.

Prüfbereich 3: Weiterzubildende

Der Qualitätsstandard 3.1.3 verlangt, dass im Rahmen einer Schlussprüfung überprüft wird, ob die Weiterzubildenden die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung soll dabei verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen umfassen und die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie miteinschliessen. Um die Weiterbildung abzuschliessen, wird am igw Schweiz lediglich eine Abschlussarbeit verlangt. Das allein reicht jedoch nicht aus, um dem Standard 3.1.3 zu entsprechen.

Auflage 7: Das igw Schweiz führt im Rahmen der Schlussprüfung eine schriftliche Wissensüberprüfung ein und verankert diese normativ in den dafür vorgesehenen Regularien.

Zur Erfüllung dieser Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von 18 Monaten als angemessen.

7. Das igw Schweiz hat gegenüber dem EDI innert 18 Monaten ab dem 16. Juni 2024 die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Auflagenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten des igw Schweiz. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
8. Am 28. Februar 2024 hat das BAG dem igw Schweiz den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und eine Frist bis zum 20. März 2024 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S.v. Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁵).
9. Am 14. März 2024 haben die Verantwortlichen des igw Schweiz dem BAG schriftlich mitgeteilt, dass sie mit den Inhalten des Fremdevaluationsberichts grundsätzlich einverstanden sind und dass sie sehen, dass ihr Weiterbildungsgang mit seinen zentralen Anliegen und Schwerpunkten erkannt und wertgeschätzt wurde. Die Umsetzung der Auflagen planen sie so bald als möglich in Angriff zu nehmen.
10. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgebrachten Argumente des igw Schweiz werden vom EDI zur Kenntnis genommen. Das EDI hält am vorgesehenen Akkreditierungsentscheid fest und verfügt was folgt:

⁵ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

verfügt:

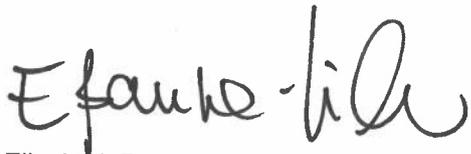
1. Der Weiterbildungsgang Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie des igw Schweiz wird mit sieben Auflagen akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
 - Auflage 1:** Die Räumlichkeiten für alle Weiterbildungseinheiten innerhalb der Weiterbildung müssen vom igw Schweiz organisiert werden. Die damit verbundenen Kosten werden in der Kostenübersicht transparent ausgewiesen.
 - Auflage 2:** Das igw Schweiz weist nach, wie es die Wissenschaftlichkeit fundierter, systematischer und von Beginn der Weiterbildung an in das Curriculum integriert.
 - Auflage 3:** Das igw Schweiz muss wissenschaftlich validierte Instrumente zur Therapieevaluationen zur Verfügung stellen, die in den Fallberichten angewendet werden müssen.
 - Auflage 4:** Das igw Schweiz stellt sicher, dass in die Fallberichte auch ein Fallkonzept mit Behandlungsplan integriert wird und dass dies im «Leitfaden für die Fallberichte» als zusätzliches Kriterium verankert wird
 - Auflage 5:** Das igw Schweiz muss verbindliche Vorgaben zu den zu absolvierenden klinischen Seminaren machen, um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden Wissen über ein genügend breites Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen aufbauen können. Dafür muss das igw Schweiz ein genügend grosses Angebot – z. B. 2 bis 3 Störungsbilder pro klinisches Seminar – anbieten respektive gewährleisten und erfassen, welche psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Altersgruppen in diesen Wahl-Pflichtveranstaltungen besprochen werden.
 - Auflage 6:** Das igw Schweiz stellt sicher, dass im «Leitfaden für Fallberichte» Bewertungskriterien (mündlich und schriftlich) definiert werden, zu welchen die Weiterzubildenden eine strukturierte Rückmeldung erhalten. Das igw Schweiz stellt sicher, dass der Leitfaden in die Praxis umgesetzt wird.
 - Auflage 7:** Das igw Schweiz führt im Rahmen der Schlussprüfung eine schriftliche Wissensüberprüfung ein und verankert diese normativ in den dafür vorgesehenen Regularien.
3. Das igw hat gegenüber dem EDI innerhalb von 18 Monaten ab dem 16. Juni 2024 die Erfüllung dieser sieben Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen
4. Die Akkreditierung gilt, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist, unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügbaren Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab dem 16. Juni 2024 bis zum 15. Juni 2031.
5. Der Weiterbildungsgang Weiterbildung in klinischer Gestalttherapie des igw Schweiz wird auf der im Internet publizierten Liste der akkreditierten Weiterbildungsänge aufgeführt.

6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG Fachbereich Psychologieberufe	CHF 2'600.00
Rechnungsbetrag AAQ (inkl. MwSt.)	CHF 22'617.00
Total Gebühren	<u>CHF 25'217.00</u>

Eidgenössisches Departement des Innern



Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin

Zu eröffnen:

Weiterbildung in Klinischer Gestalttherapie
Gill Werner
Institut für integrative Gestalttherapie
Gubelstrasse 54
8054 Zürich

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Kopien:

- AAQ
- BAG
- PsyKo

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

